

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2016

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerpflichtig

Leistung ohne Rechtsgrund

Abtretungs-/ Verpfändungsanzeige

Anzeigen auf altem Vordruck unwirksam

Sehr geehrte Mandanten,

die Änderung eines Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen, die zu einer höheren Steuer führen, ist nur dann möglich, wenn dem Fiskus die steuererhöhenden Punkte auch erst nach Erlass des bereits existenten Bescheides bekannt werden. Wusste der Beamte schon zuvor davon, darf er den bereits ergangenen Bescheid nicht ändern.

Nicht verwunderlich also, dass der Finanzbeamte oft mit zugehaltenen Augen und Ohren dasitzt und nur seinen Mund gebraucht. Er sagt: Mein Name ist Hase, ich weiß von nix! Und weil ich von nix weiß, darf ich die Steuerfestsetzung auch wegen für mich neuer Tatsachen erhöhen.

Ganz so einfach ist es aber dann doch nicht! So hat bereits das FG Berlin-Brandenburg (Az. 10 K 10167/11) entschieden, dass der Fiskus auch nachfragen muss, wenn der Akteninhalt Widersprüche hergibt.

Im Urteilsfall ging es um eine unterbliebene Auflösung einer Ansparrücklage. Das Finanzamt wollte wegen neuer Tatsachen den Bescheid ändern, weil es von der unterbliebenen Auflösung nichts gewusst haben wollte. Dies erlaubten die Richter jedoch nicht, denn auch der Fiskus muss arbeiten. Anders ausgedrückt: Der Akteninhalt hat Anhaltspunkte geliefert, dass hier eine Auflösung hätte stattfinden müssen, weshalb dann auch das Finanzamt mal nachfragen muss. Unterlässt es dies, hat es seine Amtsermittlungspflicht verletzt. Eine neue Tatsache scheidet dann aus, weil das Finanzamt von der Tatsache hätte wissen können.

Klar, wer arbeitet schon gerne? Augen und Ohren zuzumachen ist angenehmer, daher ist gegen die erstinstanzliche Entscheidung die Revision (Az. X R 21/15) anhängig.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerpflichtig: Leistung ohne Rechtsgrund
- Abtretungs-/Verpfändungsanzeige: Anzeigen auf altem Vordruck unwirksam
- Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen
- Diätverpflegung: Aufwendungen für Arzneimittel sind außergewöhnliche Belastung

Angestellte

6

- Fahrtkosten der Ehefrau zum Beschäftigungsort ihres Mannes können Werbungskosten des Ehemannes darstellen
- Sonntags-Zuschläge führen auch bei faktischem GmbH-Geschäftsführer zu verdeckter Gewinnausschüttung
- Entlassungsentschädigungen: Bundesfinanzministerium informiert über ertragsteuerliche Behandlung
- Bücher und Zeitschriften "zur Allgemeinbildung" interessieren den Fiskus nicht

Familie und Kinder

8

- Ballspiel mit Kindern: Bei Verletzung kein Schadenersatz
- Pflicht zu Leistung von Betreuungsunterhalt kann Elternunterhalt mindern
- Unterhalt: Steuerklassen-Wechsel zum Nachteil des Sohnes ist kein fairer Zug
- Ungelernter Unterhaltsschuldner: Fiktives Arbeitseinkommen von über 1.300 Euro zurechenbar

Immobilienbesitzer

10

- Solaranlage: Einnahmen aus dem Betrieb sind auf Altersrente anzurechnen
- Frostscha den im Ferienhaus: Gebäudeversicherer haftet
- Anschlussbeitrag: Vertrauensschutz kann Heranziehung der Grundstückseigentümer entgegenstehen

Kapitalanleger

12

- Mittelverwendungskontrolleur unterlässt Hinweis auf prospektwidrige Umstände: Kapitalanleger können Zeichnungsschaden ersetzt verlangen
- Investmentfonds: Besteuerung wird vereinfacht
- Investmentfonds: Besteuerung wird vereinfacht

Unternehmer

14

- Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus
- Verlust aus GmbH-Beteiligung: Keine Anschaffungskosten bei Zuführung von Eigenkapital, um Sicherheiten abzulösen
- Dreiecksfahrten: Kein voller Betriebsausgabenabzug
- Verbindliche Auskunft: Antrag für Wert bei Gebühr-Bemessung entscheidend

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft muss Anwendung tariflicher Entgeltordnung auf Lehrkräfte des Landes Berlin hinnehmen
- Unfallrente: Abfindung darf bei verkürzter Lebenserwartung abgelehnt werden
- Gewöhnliche Lärmbelästigung in Großraumbüro kann keine Berufskrankheit "Lärmschwerhörigkeit" verursachen
- Wertsachen eines Arbeitnehmers gestohlen: Bei fehlendem Bezug zum Arbeitsverhältnis keine Haftung des Arbeitgebers

Bauen & Wohnen

18

- Nachbarschaftliche Gefälligkeiten begründen kein Haftungsprivileg
- Umzug: Jobcenter kann auch Kosten für Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses zu erstatten haben
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Notrufsystem in Seniorenresidenz kann darunter fallen

Bußgeld & Verkehr

20

- Fahrverbote: Keine Parallelvollstreckung in so genannten Mischfällen
- Unreine Luft: Anwohner erzwingt Tempo 30
- Verkehrsschild "Ende der Autobahn" ordnet keine Geschwindigkeitsbegrenzung an

Ehe, Familie & Erben

22

- Ernsthafter Testierwille: Nicht bei Testament auf zusammengefaltetem Pergamentpapier
- Witwenrente entfällt auch bei Wiederheirat in Kalifornien
- Risikolebensversicherung: Ist der Versicherte gestorben, braucht sein Arzt nicht zu plaudern

Medien & Telekommunikation

24

- Rundfunkbeiträge im privaten Bereich sind verfassungsgemäß
- Klassenchat: Beleidigende "What's App"-Äußerungen rechtfertigen Unterrichtsausschluss
- Urhebervergütung: Nicht für bloßes Bereitstellen von Fernsehgeräten in Hotelzimmern

Staat & Verwaltung

26

- Reform des Investmentsteuerrechts stärkt Wagniskapitalstandort Deutschland

- Kunden aus Nicht-EU-Ländern: Künftig keine Mehrwertsteuer-Rückerstattung für Kleinstbeträge mehr?
- Fantasiepersonalien in Urkunde eingesetzt: Vier Wochen Dauerarrest für 20-Jährigen
- Motorradunfall auf regennasser Fahrbahn: Land haftet für fehlende Griffigkeit des Belags
- Europäischer Berufsaufweis bringt bestimmten Berufsgruppen mehr Mobilität in Europa

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Reiserücktritt nach Tod des Partners: Versicherung muss Stornokosten nicht übernehmen
- "H-Zulassung" eines Oldtimers kann als Beschaffensvereinbarung Gegenstand des Kaufvertrages geworden sein
- Reisevermittler darf Kunden nicht mit irreführenden Warnhinweisen zum Abschluss von Versicherungen drängen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Verkäufer: Nutzung der Amazon-Weiterempfehlungsfunktion unzulässig
- Landesamt für Steuern warnt Autohändler vor missbräuchlich genutzten ausländischen USt-ID
- myTaxi: Betreiber der Taxi-App gewinnen Wettbewerbsklage gegen Taxi-Zentrale
- Buchpreisbindung künftig auch für E-Books

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.4.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.4. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.4.2016.

Steuerpflichtig: Leistung ohne Rechtsgrund

Zahlungen einer privaten Rentenversicherung, die versehentlich über die vertraglich vereinbarte Laufzeit hinaus erfolgten, sind von den Empfängern in voller Höhe zu versteuern. Mit dem Ertragsanteil seien lediglich die vertragsgemäßen Leistungen zu versteuern, so das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Einer Besteuerung stehe nicht entgegen, dass die Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgt und an die Versicherung zurückzuzahlen seien. Das FG ließ die Revision nicht zu. Der verheiratete Kläger hatte eine private kombinierte Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Vereinbart war, dass er im Fall der Berufsunfähigkeit von der Beitragspflicht bis zum 01.02.2010 befreit werde und bis zu diesem Zeitpunkt eine abgekürzte Leibrente erhalten sollte. Zum 01.02.2010 könne er dann die Ablaufleistung fordern oder den Vertrag fortführen. Der Kläger wurde berufsunfähig und bezog bis 01.02.2010 vereinbarungsgemäß eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Der Kläger übte sein Wahlrecht zum 01.02.2010 aus und die Versicherung zahlte ihm die Ablaufleistung aus. Die Versicherung zahlte jedoch versehentlich bis Anfang 2011 weiterhin monatliche Beträge aus und forderte diese dann zurück. Hiergegen klagte

der Kläger im Wesentlichen erfolglos und einigte sich 2012 mit der Versicherung über die Höhe der Rückzahlung. Der Kläger informierte das Finanzamt über das Geschehen. Das Finanzamt versteuerte die versehentlichen Zahlungen. Hiergegen erhoben die Eheleute Klage. Leistungen, die sie versehentlich erhalten und zurückzahlen müssten, seien nicht steuerpflichtig.

Das FG Baden-Württemberg entschied, die ohne Rechtsgrund an den Kläger gezahlten monatlichen Beträge seien als „wiederkehrende Leistungen“ steuerpflichtige sonstige Einkünfte. Sie seien aufgrund eines von vornherein gefassten, einheitlichen Entschlusses der Versicherung mit gewisser Regelmäßigkeit erbracht worden. Die ursprüngliche Entscheidung der Versicherung, regelmäßig, gleichbleibende Geldbeträge an den Kläger zu überweisen, sei kausal für die Zahlungen. Diese seien willentlich erfolgt und durch den Versicherungsvertrag veranlasst gewesen. Für die Besteuerung komme es nicht darauf an, ob ein Rechtsanspruch auf die Leistung bestehe. Nur freiwillige Leistungen seien von der Besteuerung ausgenommen. Die Versicherung habe jedoch versehentlich geleistet und nicht den Kläger über das vertraglich geschuldete Maß hinaus bereichern wollen. Die Zahlungseingänge seien in voller Höhe zu versteuern. Mit dem geringeren Ertragsanteil seien nur Renten zu versteuern. Das Rentenrecht sei jedoch bereits erloschen gewesen. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.01.2016, 13 K 1813/14

Abtretungs-/Verpfändungsanzeige: Anzeigen auf altem Vordruck unwirksam

Gemäß § 46 Abgabenordnung (AO) können Ansprüche auf Erstattung von Steuern, Haftungsbeträgen, steuerlichen Nebenleistungen und auf Steuervergütungen abgetreten und verpfändet werden. Die Abtretung/Verpfändung ist unter anderem nur dann wirksam, wenn sie der zuständigen Finanzbehörde schriftlich auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck angezeigt wird (§ 46 Absatz 3 AO). Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) weist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.07.2015 hin, mit dem dieser amtlich vorgeschriebene Vordruck neu gefasst worden sei. Die Neufassung enthalte eine wesentliche inhaltliche Änderung unter Ziffer III. 2. bezüglich des Umfangs der Abtretung beziehungsweise Verpfändung. Es sei dort folgender Hinweis hinzugefügt worden: „Die



Vollabtretung umfasst auch Erstattungsansprüche aufgrund künftiger Änderungen der Steuerfestsetzung(en), die nicht auf Verlustrückträgen (§ 10d Einkommensteuergesetz) oder rückwirkenden Ereignissen (§ 175 AO) aus Zeiträumen nach Eingang der Abtretungsanzeige/Verpfändungsanzeige bei der Finanzbehörde beruhen.“

Die frühere Fassung des Vordrucks gemäß dem BMF-Schreiben vom 31.01.2014 habe nur für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2015 noch anerkannt werden können, betont das LfSt. Abtretungsanzeigen auf alten Vordrucken, die nach dem 31.12.2015 beim Finanzamt eingehen, seien unwirksam und müssten daher vom Finanzamt zurückgewiesen werden. Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 13.01.2016

Behinderungsbedingte Umbaukosten einer Motoryacht sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Motoryacht erwachsen dem Steuerpflichtigen nicht zwangsläufig und sind deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG zu berücksichtigen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger ist aufgrund eines Autounfalls querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen (Grad der Behinderung 100). Im Jahr 2008 erwarb er eine Motoryacht, die er im Streitjahr 2011 rollstuhlgerecht umbauen ließ. Hierfür entstanden ihm Kosten in Höhe von circa 37.000 Euro, die er in seiner Einkommensteuererklärung vergeblich als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend machte. Die Klage vor dem Finanzgericht blieb ebenso wie jetzt die Revision erfolglos.

Der BFH war der Auffassung, das FG habe die Aufwendungen zu Recht nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Nach § 33 EStG seien nur zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf abzugsfähig. Aufwendungen für die Anschaffung und den Unterhalt einer Motoryacht zählten hierzu nicht. Der Steuerpflichtige sei nicht verpflichtet, derartige Konsumaufwendungen zu tragen. Sie stünden vielmehr in seinem Belieben. Das gelte auch für Mehraufwendungen, die erforderlich seien, ein solches Boot behindertengerecht umzugestalten. Diese Aufwendungen seien nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern – anders als die krankheits- oder behindertengerechte Ausgestaltung des

individuellen (existenziell wichtigen) Wohnumfelds – in erster Linie Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 02.06.2015, VI R 30/14

Diätverpflegung: Aufwendungen für Arzneimittel sind außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel im Sinne von § 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung nach § 33 Absatz 2 Satz 3 EStG und können deswegen als außergewöhnliche Belastung in Ansatz gebracht werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung. Sie nimmt aus diesem Grund – ärztlich verordnet – Vitamine und andere Mikronährstoffe ein. Die hierfür entstandenen Aufwendungen machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich als Krankheitskosten und damit als so genannte außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend. Die Klage hat das Finanzgericht (FG) abgewiesen. Aufwendungen für Vitamine und andere Mikronährstoffe seien Diätverpflegung und könnten deshalb nach § 33 Absatz 2 Satz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG habe nicht festgestellt, ob es sich bei den von der Klägerin eingenommenen Präparaten um Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des § 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung und damit um Lebensmittel oder ob es sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG handele. Die erforderlichen Feststellungen habe es im zweiten Rechtsgang nachzuholen. Denn vom Abzugsverbot nach § 33 Absatz 2 Satz 3 EStG würden nur Aufwendungen für Diätlebensmittel, nicht aber Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG erfasst. Dies gelte auch dann, wenn die Arzneimittel im Rahmen einer Diät eingenommen würden. Aufwendungen hierfür seien vielmehr als Krankheitskosten nach § 33 Absatz 1 EStG zu berücksichtigen, wenn die Einnahme der Medikamente einer Krankheit geschuldet und die Medikation durch ärztliche Verordnung nachgewiesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.04.2015, VI R 89/13

Angestellte

Fahrtkosten der Ehefrau zum Beschäftigungsort ihres Mannes können Werbungskosten des Ehemannes darstellen

Wer im Rahmen seiner Beschäftigung an ständig wechselnden Arbeitsstellen im Ausland beschäftigt ist und aus betrieblicher Notwendigkeit auch an Wochenenden vor Ort bleiben muss, kann wöchentliche Fahrtkosten des Ehepartners an den Beschäftigungsort als Werbungskosten geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Es widerspricht damit der Ansicht des beklagten Finanzamtes, wonach die angesetzten Fahrtkosten als privat veranlasste Kosten der Lebensführung nicht abzugsfähig sind.

Dabei stellt das FG klar, dass ein Arbeitnehmer, der – wie der Kläger – an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten seinen Beruf ausübt und am Ort einer derartigen auswärtigen Tätigkeitsstätte vorübergehend eine Unterkunft bezieht, keine doppelte Haushaltsführung begründet (Bundesfinanzhof, Urteile vom 11.05.2005, VI R 7/02 und VI R 34/04). Die Frage des Ansatzes von Kosten für Familienheimfahrten oder umgekehrte Familienheimfahrten als Teil des Aufwandes einer doppelten Haushaltsführung stelle sich somit nicht mehr.

Die geltend gemachten Fahrtkosten seien jedoch nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff zu berücksichtigen. Sie seien beruflich veranlasst. Der Kläger selbst habe die Fahrt zum Familienwohnsitz, die beruflich veranlasst wäre und zu abzugsfähigen Werbungskosten geführt hätte, nicht durchführen können. Dienstliche Notwendigkeiten hätten seine Anwesenheit vor Ort erfordert. Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gehe der Gesetzgeber von der beruflichen Veranlassung einer Familienheimfahrt pro Woche aus. Die Rechtsprechung lasse den Aufwand für entsprechende umgekehrte Familienheimfahrten durch den Ehegatten zum Werbungskostenabzug zu, wenn der Steuerpflichtige die Familienheimfahrt aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen kann. Im Streitfall könne die Wertung nicht anders ausfallen, als sie der Gesetzgeber beziehungsweise die Rechtsprechung im Fall der Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung vorgenommen hat. Meint das FG. Müsse der Steuerpflichtige also im Rahmen einer Beschäftigung an ständig wechselnden Arbeitsstätten im Ausland aus betrieblicher Notwendigkeit vor Ort bleiben und könne er nicht selbst an den Familienwohnsitz reisen, seien die Fahrtkosten

Werbungskosten, die durch die Fahrt des Ehegatten an den Einsatzort des Ehemannes entstehen. Über den Rahmen einer Familienheimfahrt pro Woche, wie sie im Bereich der doppelten Haushaltsführung werbungskostenwirksam möglich ist, gehe der vom Kläger geltend gemachte Fahrtaufwand für seine Ehefrau nicht hinaus.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28.08.2013, 12 K 339/10 E

Sonntags-Zuschläge führen auch bei faktischem GmbH-Geschäftsführer zu verdeckter Gewinnausschüttung

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) führen nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Das Gericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Die Klägerin ist eine GmbH, die eine Diskothek betreibt. Die alleinige nominelle Geschäftsführerin war in den Streitjahren deutlich über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem circa 40 Jahre alten Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa demjenigen der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die Klägerin ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte. Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer der Klägerin, nicht aber die Geschäftsführerin. Das Finanzamt behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen, da die Rechtsprechung, wonach derartige Zuschläge bei Geschäftsführern grundsätzlich zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, auch für faktische Geschäftsführer gelte. Der Sohn der Geschäftsführerin sei aufgrund seiner überragenden Stellung als faktischer Geschäftsführer anzusehen. Demgegenüber war die Klägerin der Auffassung, dass allein die Mutter als „Patriarchin“ der Familie die Geschäfte der Klägerin kontrolliere.

Dem folgte das FG Münster nicht und wies die Klage ab. Der Sohn der Geschäftsführerin sei nach dem Gesamterscheinungsbild aufgrund seiner Tätigkeit, seines erheblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft und nicht zuletzt wegen der Höhe seiner Vergütung als faktischer Geschäftsführer anzusehen. Die SFN-Zuschläge stellten auch



verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Besondere Vergütungen, die ein Geschäftsführer für die Ableistung von Überstunden erhält, seien regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruhe auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erledigen müsse. Diese Vermutung, die auch für SFN-Zuschläge gelte, sei auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter jemanden, der faktisch wie ein Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig ist, nicht in dieser Position belassen, sondern nominell zum Geschäftsführer bestellen würde. Im Streitfall sei die Vermutung der verdeckten Gewinnausschüttung auch nicht entkräftet. Zwar habe die Klägerin auch anderen Arbeitnehmern SFN-Zuschläge gezahlt. Diese seien jedoch nicht in vergleichbaren Positionen tätig gewesen wie der Sohn der Geschäftsführerin.

FG Münster, Urteil vom 27.01.2016, 10 K 1167/13 K,G,F, nicht rkr

Entlassungsentschädigungen: Bundesfinanzministerium informiert über ertragsteuerliche Behandlung

In einem aktuellen Schreiben, dessen Grundsätze in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind, klärt das Bundesfinanzministerium (BMF) Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen.

Nach ständiger Rechtsprechung setze die Anwendung der begünstigten Besteuerung nach § 34 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unter anderem voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen sei deshalb grundsätzlich schädlich. Dies gelte nicht, soweit es sich um eine im Verhältnis zur Hauptleistung stehende geringfügige Zahlung handelt, die in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt. Laut BMF-Schreiben wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, eine geringfügige Zahlung anzunehmen, wenn diese nicht mehr als zehn Prozent der Hauptleistung beträgt. Darüber hinaus könne eine Zahlung unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. Ferner könn-

ten jedoch auch ergänzende Zusatzleistungen, die Teil der einheitlichen Entschädigung sind und in späteren Veranlagungszeiträumen aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden, für die Beurteilung der Hauptleistung als einer zusammengeballten Entschädigung unschädlich sein.

Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen seien bei der Beurteilung des Zuflusses in einem Veranlagungszeitraum nicht zu berücksichtigen. Bestimmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass die fällige Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll, sei dies für die Anwendung von § 34 Absatz 1 und 2 EStG unschädlich. Ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss der Entschädigung sei ausnahmsweise unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgesehen war und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der besonderen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger – bar aller Existenzmittel – dringend auf den baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war. BMF, Schreiben vom 04.03.2016, IV C 4 – S 2290/07/10007 :031

Bücher und Zeitschriften „zur Allgemeinbildung“ interessieren den Fiskus nicht

Das Finanzgericht Düsseldorf hat einem Arbeitnehmer, der beim Finanzamt zahlreiche Positionen geltend gemacht hatte, die er als Werbungskosten ansah, gestrichen. So zum Beispiel „Bücher und Zeitschriften zu gesellschaftspolitischen und allgemeinbildenden Themen“. Diese Medien benötige er für seinen Beruf, „um bei Veranstaltungen und Geschäftsessen ein gleichwertiger Gesprächspartner zu sein“.

Die Kosten wurden ebenso nicht anerkannt wie Aufwendungen für den Bezug der Zeitung „Handelsblatt“ bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn es sei nicht ersichtlich, dass er „Investitionsentscheidungen getroffen“ habe, die mit dem Bezug der Zeitung im Zusammenhang gestanden hätten.

Schließlich ging auch sein Vorhaben ins Leere, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten anerkannt zu bekommen, da er in seinem Betrieb nur einen Arbeitsplatz in einem Großraumbüro gehabt habe.

FG Düsseldorf, 4 K 2268/14 vom 22.06.2015

Familie und Kinder

Ballspiel mit Kindern: Bei Verletzung kein Schadenersatz

Wer mit Kindern Ball spielt, muss mit fehlgehenden Bällen rechnen und kann deswegen keinen Schadenersatz verlangen, wenn ihn ein Ball am Auge trifft. Etwas anderes käme nur in Betracht, wenn der Ball gezielt auf das Auge des Geschädigten geworfen worden wäre, so das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg.

Der Kläger spielte als Gast auf einer Konfirmationsfeier mit mehreren Kindern Ball. Dabei wurde er im Gesicht von einem Tennisball getroffen. Den Ball hatte der 13-jährige Konfirmand geworfen. Das Brillenglas des Mannes zersplitterte und Glassplitter drangen in sein Auge ein. Das Auge wurde dadurch erheblich verletzt. Der Mann musste deswegen mehrfach operiert werden und war längere Zeit arbeitsunfähig. Mit der Klage nahm er den 13-Jährigen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 Euro und weiteren Schadenersatz in Anspruch. Er behauptete, völlig überraschend – beim Fußballspiel mit kleineren Kindern – von dem Tennisball getroffen worden zu sein. Der 13-Jährige hingegen behauptete, der Kläger habe an einem Spiel mit dem Tennisball teilgenommen und vor dem Wurf noch Blickkontakt mit ihm gehabt. Das Landgericht (LG) Aurich vernahm zahlreiche Gäste der Konfirmationsfeier als Zeugen und wies die Klage sodann ab. Es zeigte sich von der Schilderung des 13-Jährigen überzeugt.

Dagegen legte der Kläger Berufung beim OLG Oldenburg ein. Dieses wies das Rechtsmittel zurück und führte zur Begründung aus, dass das LG die Zeugenaussagen richtig gewürdigt habe. Der Kläger habe keine Schadenersatzansprüche gegen den 13-Jährigen. Bei einem Ballspiel mit Kindern – auch mit größeren Kindern – sei immer mit fehlgehenden Bällen zu rechnen. Darauf müsse man sich als Mitspieler einstellen. Anhaltspunkte dafür, dass der 13-Jährige den Ball gezielt Richtung Kopf des Klägers geworfen habe, lägen nicht vor.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 02.11.2015, 6 U 170/15

Pflicht zu Leistung von Betreuungsunterhalt kann Elternunterhalt mindern

Eine eventuelle Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist bei der Bemessung

der Leistungsfähigkeit nach § 1603 Absatz 1 BGB zur Zahlung von Elternunterhalt zu berücksichtigen. Dies stellt der BGH klar.

Der 1941 geborene Vater des Antragsgegners wird seit Anfang 2010 von einem Pflegedienst in der eigenen Wohnung betreut und versorgt. Er bezieht laufende Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege). Der Sozialhilfeträger (Antragsteller) verlangt vom Antragsgegner aus übergegangenem Recht für den Zeitraum ab Januar 2012 Elternunterhalt. Der Antragsgegner lebt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, aus der eine im Dezember 2008 geborene Tochter hervorgegangen ist. Die Lebensgefährtin des Antragsgegners ist geschieden. Zwei aus ihrer Ehe stammende minderjährige Kinder leben ebenfalls im gemeinsamen Haushalt.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner zur Zahlung rückständigen und laufenden Elternunterhalts verpflichtet. Dabei ist es davon ausgegangen, dass sich der Antragsgegner nicht – wie ein verheirateter Unterhaltsschuldner – auf einen erhöhten Selbstbehalt (Familienselbstbehalt) berufen könne, weil er seiner Lebensgefährtin nicht zum Familienunterhalt verpflichtet sei. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die Entscheidung im Wesentlichen bestätigt. Der BGH hat diese Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen. Zwar könne sich der Unterhaltspflichtige, auch wenn er mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und für den gemeinsamen Unterhalt aufkommt, nicht auf einen Familienselbstbehalt berufen. Eine eventuelle Unterhaltspflicht sei allerdings als sonstige Verpflichtung im Sinne von § 1603 Absatz 1 BGB vorrangig zu berücksichtigen, so der BGH. Weil das OLG einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt mit unzutreffenden Erwägungen abgewiesen habe, habe die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben können.

Ist das gemeinsame Kind, wie hier, älter als drei Jahre, stehe dem betreuenden Elternteil nach § 1615I Absatz 2 Satz 4 BGB dann weiterhin ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dabei seien kind- und elternbezogene Gründe zu berücksichtigen. Hier kämen lediglich elternbezogene Gründe in Betracht. Solche könnten bei zusammenlebenden Eltern auch darin liegen, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil persönlich betreut und deshalb voll oder teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Eine rechtsmissbräuchliche Aus-



gestaltung des familiären Zusammenlebens zulasten des Unterhaltsanspruchs des Vaters sei hier nicht ersichtlich. Auf dieser rechtlichen Grundlage müsse das OLG nun Grund und Höhe eines vorrangig zu berücksichtigenden Anspruchs auf Betreuungsunterhalt feststellen. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.03.2016, XII ZB 693/14

Unterhalt: Steuerklassen-Wechsel zum Nachteil des Sohnes ist kein fairer Zug

Ändert ein geschiedener Vater seine steuerlichen Verhältnisse mit seiner neuen Ehefrau so, dass sich daraus ein (hier wesentlich) geringerer Unterhalt für seinen minderjährigen Sohn ergibt, so muss der junge Mann das nicht hinnehmen.

Klagt er darauf, dass sein Vater und seine Stiefmutter das steuerliche Splitting (Wahl der Steuerklassen III/V) in Anspruch nehmen, so muss der Papa dem folgen – oder fiktiv seine Zahlungen an den Sohn so ausrichten, als hätte er es getan. Dies allerdings unter Absatz auch des Nachteils, den sein neuer Ehepartner hinnehmen müsste.

OLG Nürnberg, 10 UF 1182/14 vom 11.12.2014

Ungelernter Unterhaltsschuldner: Fiktives Arbeits-einkommen von über 1.300 Euro zurechenbar

Schuldet ein Vater seinem minderjährigen Kind Unterhalt, kann ihm als ungelernete Arbeitskraft im Rahmen seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit ein fiktives monatliches Nettoeinkommen von über 1.300 Euro zuzurechnen sein, wenn er ein derartiges Einkommen im Rahmen einer früheren Beschäftigung erzielt hat. Das hat das OLG Hamm bestätigt. Der 1985 geborene Antragsgegner ist der Vater der im April 2013 geborenen Antragstellerin. Mit der 1985 geborenen Kindesmutter, die die Antragstellerin betreut, lebt er seit Juli 2015 nicht mehr in einem Haushalt zusammen. Der Antragsteller hat den Hauptschulabschluss erworben. Eine im gärtnerischen Bereich begonnene Berufsausbildung hat er abgebrochen, zeitweise bei unterschiedlichen Zeitarbeitsfirmen gearbeitet und in einer Autowäsche für einige Monate monatlich über 1.300 Euro netto verdient. Diese Arbeitsstelle verlor er – nach eigenen Angaben schuldlos – im Herbst 2014 und ist seitdem arbeitslos. Mittlerweile bezieht er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Die Antragstellerin

begehrt Kindesunterhalt. Diesen hat ihr das Familiengericht für die Zeit ab September in Höhe von monatlich 236 Euro zugesprochen, berechnet nach einem fiktiven Einkommen des Antragsgegners.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Familiengerichts hat das OLG zurückgewiesen. Zu Recht habe das Familiengericht dem Antragsgegner ein fiktives Einkommen angerechnet, das die Zahlung des begehrten Kindesunterhalts ohne Gefährdung seines notwendigen Selbstbehalts zulasse. Eltern seien gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (so genannte gesteigerte Unterhaltspflicht). Seine eigene Arbeitskraft habe der unterhaltspflichtige Elternteil einzusetzen. Unterlasse er dies, könnten auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil eine reale Beschäftigungschance habe.

Dabei habe der Unterhaltspflichtige das Fehlen der Beschäftigungschance darzulegen und zu beweisen. Für gesunde Arbeitnehmer im mittleren Erwerbsalter gelte insoweit selbst in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit regelmäßig kein Erfahrungssatz, nach dem sie auch als ungelernete Kräfte nicht in eine vollschichtige Tätigkeit zu vermitteln seien. Unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel habe sich der Unterhaltspflichtige nachhaltig darum zu bemühen, eine angemessene Vollzeitstätigkeit zu finden. Die bloße Meldung bei der Agentur für Arbeit genüge ebenso wenig, wie wenn sich der Unterhaltspflichtige lediglich auf die vom zuständigen Jobcenter unterbreiteten Stellenangebote bewerbe.

Der Antragsgegner habe keine Erwerbsbemühungen entfaltet, so das OLG weiter. Dazu fehle jeglicher Vortrag. So könne nicht festgestellt werden, dass er das vom Familiengericht geschätzte monatliche Nettoeinkommen von über 1.300 Euro nicht erzielen könne. Bei seiner Tätigkeit in einer Autowäsche habe er dieses Einkommen tatsächlich für einige Monate erhalten. Gründe dafür, dass der Antragsgegner bei ausreichenden Bemühungen ein solches Nettoeinkommen inklusive Überstundenvergütung nicht wieder erzielen könnte, habe er nicht benannt. Zudem komme die Aufnahme einer Nebentätigkeit in Betracht, wenn der Antragsgegner den Kindesunterhalt nicht mit dem aus einer Haupteberbstätigkeit erzielbaren Einkommen sicherstellen könne. Auch darauf habe bereits das Familiengericht zu Recht hingewiesen.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2015, 2 UF 213/15

Immobilien- besitzer

Solaranlage: Einnahmen aus dem Betrieb sind auf Altersrente anzurechnen

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente anzurechnen und können bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass bereits ausgezahlte Rentenleistungen zurückerstattet werden müssen. Dies zeigt ein vom Sozialgericht (SG) Mainz entschiedener Fall.

Der Kläger bezog eine Altersrente und hatte zusätzlich Einnahmen aus einem 400-Euro-Job. Durch das zuständige Finanzamt erfuhr die Rentenversicherung, dass der Kläger ausweislich seines Einkommensteuerbescheides darüber hinaus noch Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage in Höhe von 253 Euro im Kalenderjahr hatte. Daraufhin hob sie den Rentenbescheid teilweise auf und forderte vom Kläger insgesamt 2.411,66 Euro zurück. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Solaranlage hätten zusammen mit dem monatlichen Einkommen in Höhe von 400 Euro dazu geführt, dass die zum damaligen Zeitpunkt geltende Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro überschritten worden sei. Der Kläger habe daher nur noch Anspruch auf eine Rente in Höhe von 2/3 der Vollrente.

Hiergegen wehrte sich der Kläger. Er machte geltend, dass es darauf ankomme, ob das Einkommen einer Tätigkeit entspringe. Hierunter könnten nicht Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage fallen, die eher mit Erträgen aus einer Kapitalanlage vergleichbar seien. Im Übrigen seien die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb versehentlich in seiner Steuererklärung und nicht in der seiner Ehefrau aufgetaucht. Das SG schloss sich der Argumentation des Klägers nicht an. Es betonte, dass Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage Arbeitseinkommen im Sinne des Rentenrechts seien. Ausreichend sei hierfür, dass der Kläger eine unternehmerische Stellung inne habe, welche ihm die Einkünfte vermittle. Dabei sei für die Höhe des Arbeitseinkommens der Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Das Gesetz sehe eine volle Parallelität von Einkommensteuer- und Rentenversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens vor, sodass die Rentenversicherung die Zahlen des Finanzamtes übernehmen könne. Etwaige Fehler der Finanzverwaltung seien nicht durch die Rentenversicherung zu korrigieren. Sozialgericht Mainz, Urteil vom 27.11.2015, S 15 R 389/13

Frostschaden im Ferienhaus: Gebäudeversicherer haftet

Ein Gebäudeversicherer haftet für einen Frostschaden in einem Ferienhaus. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden und dabei klargestellt, dass ein Versicherungsnehmer nicht dazu verpflichtet sei, die Heizung in seinem Ferienhaus so häufig zu kontrollieren, dass es auch bei einem plötzlichen Ausfall der Anlage zu keinem Frostschaden kommen könne.

Geklagt hatte ein Mann, der Eigentümer eines Ferienhauses in der Gemeinde Moormerland ist. Anfang Februar 2012 herrschten dort Minustemperaturen im zweistelligen Bereich. Das Ferienhaus des Klägers war zu dieser Zeit nicht bewohnt. Die Heizungsanlage (Baujahr 2009) fiel aus, mehrere Leitungen und Heizkörper platzten. Dadurch kam es zu einem erheblichen Wasserschaden.

Der Kläger nahm seinen Gebäudeversicherer vor dem Landgericht (LG) Aurich auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von rund 11.000 Euro in Anspruch. Er behauptete, dass ein von ihm beauftragtes Ehepaar das Ferienhaus regelmäßig kontrolliert und dabei auch die Funktionsfähigkeit der Heizung überprüft habe. Die Ventile der Heizkörper hätten auf Stufe eins beziehungsweise zwischen der so genannten Sternstellung und Stufe eins gestanden. Damit sei eine ausreichende Frostsicherung gewährleistet gewesen. Der beklagte Gebäudeversicherer bestritt das Vorbringen des Klägers und vertrat den Standpunkt, dass es bei hohen Minustemperaturen nicht genüge, die Ventile der Heizkörper in die so genannte Sternstellung zu bringen.

Das LG Aurich vernahm mehrere Zeugen und gab der Klage sodann teilweise statt. Es zeigte sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass das Ferienhaus nicht ausreichend beheizt gewesen war – die Heizungsanlage habe mit der Einstellung eines „Ferienprogramms“ eine zu geringe Temperatur gehabt. Die Kontrollen durch das vom Kläger beauftragte Ehepaar (zwei Mal die Woche) hätten nicht genügt. Der Kläger habe seine Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag fahrlässig verletzt, weswegen ihm nur 50 Prozent der Versicherungsleistung zustehe.

Auf die Berufung des Klägers gab das OLG der Klage bis auf einen kleinen Teilbetrag statt. Zur Begründung führten die Richter aus, dass der Kläger keine vertraglichen Obliegenheiten verletzt habe. Das Ferien-



haus sei ausreichend beheizt und gegen Frost gesichert gewesen. Die Ventile der Heizkörper hätten zumindest auf der „Sternstufe“ gestanden und das „Ferienprogramm“ habe eine Frostsicherung enthalten. Die Heizungsanlage sei auch ausreichend kontrolliert worden. Das vom Kläger beauftragte Ehepaar habe zwei Mal die Woche in dem Ferienhaus nach dem Rechten gesehen und alles überprüft. Eine Heizungsanlage sei nur so häufig zu kontrollieren, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein reibungsloses Funktionieren gewährleistet werden könne. Nach allgemeiner Verkehrsanschauung sei bei einer Heizungsanlage aus dem Jahr 2009 eine zwei Mal wöchentlich erfolgende Kontrolle ausreichend. Es obliege einem Versicherungsnehmer hingegen nicht, eine Heizung so häufig zu kontrollieren, dass es auch bei einem plötzlichen Ausfall der Anlage nicht zu einem Frostschaden kommen könne.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 23.12.2015, 5 U 190/14, rechtskräftig

Anschlussbeitrag: Vertrauensschutz kann Heranziehung der Grundstückseigentümer entgegenstehen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat den Anfechtungsklagen zweier Grundstückseigentümerinnen gegen Anschlussbeitragsbescheide der Stadt Cottbus aus Gründen des Vertrauensschutzes stattgegeben.

Mit diesen Bescheiden waren die Grundstückseigentümerinnen zu Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserkanalisation (in Höhe von circa 2.500 Euro und circa 7.300 Euro) herangezogen worden. Ihre Anfechtungsklagen hatte das Verwaltungsgericht Cottbus abgewiesen.

Auch beim OVG waren die beiden Grundstückseigentümerinnen zunächst erfolglos. Mit Beschluss vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die betreffenden Entscheidungen des OVG jedoch aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen. Dabei hat es maßgeblich darauf abgestellt, dass eine für das OVG entscheidende Änderung des § 8 Absatz 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz, die zum 01.02.2004 in Kraft getreten ist, in den Fällen der Klägerinnen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletze. Nach der Auslegung der Altfassung der Vorschrift durch das OVG für das Land Brandenburg (Urteil vom 08.06.2000, 2 D 29/98.NE) hätten

die Klägerinnen zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung darauf vertrauen dürfen, nicht mehr zu einem Anschlussbeitrag herangezogen werden zu können.

Mit seinen aktuellen Urteilen hat das OVG die Anschlussbeitragsbescheide nunmehr aufgehoben. Er hat damit in einem Fall die Konsequenz aus der verfassungsrechtlichen Sicht des BVerfG gezogen (9 B 1.16 1 BvR 2961/14). Im anderen Fall (9 B 43.15, 1 BvR 3051/14) hat das OVG zwar Zweifel daran, ob die Klägerin unter dem Blickwinkel des Zeitpunkts des Anschlussvorteils überhaupt zu der Gruppe von Grundstückseigentümern gehöre, denen nach den Entscheidungsgründen des BVerfG Vertrauensschutz gegenüber der Gesetzesänderung zustehe. Das OVG hat sich insoweit aber daran gebunden gesehen, dass das BVerfG in seinem Entscheidungstenor ausdrücklich die Verfassungswidrigkeit des Anschlussbeitragsbescheides festgestellt hat.

Das OVG hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Den Beteiligten steht insoweit die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 11.02.2016, OVG 9 B 1.16, OVG 9 B 43.15

Staffelmietvertrag darf während der Laufzeit nicht erhöht werden

Hat ein Mieter mit seinem Vermieter eine Staffelmiete vereinbart, so muss er Mieterhöhungen nicht akzeptieren. Denn eine solche Staffelung soll beiden Parteien gerade Sicherheit bringen.

Im konkreten Fall ging es um einen Vermieter, der die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete auf die ortsübliche Vergleichsmiete forderte, obwohl die Staffelmiete noch mehr als 20 Jahre laufen sollte. Vergeblich. Eine Erhöhung während der Laufzeit sei ausgeschlossen, so das Landgericht Krefeld. Die im Voraus festgelegte Staffelmiete bleibe auch dann gültig, wenn im Mietvertrag der Passus steht, dass die Miete „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches“ verändert werden kann.

LG Krefeld, 2 S 52/14

Kapital- anleger

Mittelverwendungskontrolleur unterlässt Hinweis auf prospektwidrige Umstände: Kapitalanleger können Zeichnungsschaden ersetzt verlangen

Ein Mittelverwendungskontrolleur haftet auf Schadenersatz wegen Zeichnung einer Fondsbeteiligung, wenn er den Anleger nicht auf erhebliche regelwidrige Auffälligkeiten und prospektwidrige Umstände hingewiesen hat. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Mittelverwendungskontrolleur tätig war, verurteilt, den Schaden zu ersetzen, der den Anlegern durch die Zeichnung der Anlagen entstanden war.

In den den Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen hatten sich hunderte von Anlegern aus ganz Deutschland an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, die Gewinne durch An- und Verkauf von Immobilien in den Vereinigten Arabischen Emiraten, insbesondere im Emirat Dubai, erzielen sollten. Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war für die Fondsgesellschaften als Mittelverwendungskontrolleur tätig. Ein Mittelverwendungskontrolleur ist eine Person, die zu überwachen hat, ob die Einlagen der Anleger von der Fondsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verwendet werden. In den mit den Fondsgesellschaften geschlossenen Mittelverwendungskontrollverträgen war nur die Kontrolle der deutschen Fondskonten vorgesehen, wohingegen die Emissionsprospekte der Fondsgesellschaften mit einer doppelten und objektbezogenen Mittelverwendungskontrolle warben („alle finanziellen Transaktionen der Fondsgesellschaft ... bis hin zur Investition in die konkreten Zielobjekte ... durchgängig in Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten“). Der Mittelverwendungskontrolleur kontrollierte die Fondsgelder auf den deutschen Konten nur eingeschränkt; eine Mittelverwendungskontrolle in Dubai fand nicht statt.

Alle beteiligten Unternehmen – mit Ausnahme des beklagten Mittelverwendungskontrolleurs – sind mittlerweile insolvent. Der Initiator der Unternehmensgruppe wurde vom Landgericht (LG) Koblenz wegen Veruntreuung von Anlegergeldern in Millionenhöhe rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das LG hatte in zahlreichen Fällen die Schadenersatzklagen bereits deshalb abgewiesen, weil die Anleger keine eigenen Rechte aus den Mittelverwendungskontrollverträgen herleiten könnten.

Auf die Berufung der Anleger hat das OLG Koblenz den Mittelverwendungskontrolleur nunmehr verurteilt, den Anlegern Schadenersatz zu zahlen. Nach Ansicht des OLG schützen die Mittelverwendungskontrollverträge aufgrund ihres konkreten Wortlauts und ihres Zwecks (auch) die Anleger. Der Mittelverwendungskontrolleur hätte die Anleger vor der Zeichnung darüber aufklären müssen, dass ihm die mit den Fondsgesellschaften vereinbarte Mittelverwendungskontrolle von vornherein keine ausreichende Handhabe bieten konnte, eine Veruntreuung der Einlagen zu verhindern. Es hätten erhebliche regelwidrige Auffälligkeiten und prospektwidrige Umstände bestanden (Widersprüche zwischen Mittelverwendungskontrollvertrag und Emissionsprospekt, nur widerrufliche Kontovollmacht des Mittelverwendungskontrolleurs, keine Einflussmöglichkeit des Mittelverwendungskontrolleurs auf die Fondsgelder in Dubai). Während der Mittelverwendungskontrolleur den konzeptionell angelegten Widerspruch zwischen Emissionsprospekt und Mittelverwendungskontrollvertrag habe kennen müssen, habe der durchschnittliche Kleinanleger auch bei sorgfältiger Lektüre des Emissionsprospekts die Widersprüche und Unklarheiten nicht hinreichend deutlich erfassen können. Infolge der unterlassenen Aufklärung habe der Mittelverwendungskontrolleur die geschädigten Anleger so zu stellen, als ob sie den Fondsgesellschaften nicht beigetreten wären (so genannter Zeichnungsschaden: Einlage-summen abzüglich etwaiger Ausschüttungen).

OLG Koblenz, Urteile vom 15.01.2016 und vom 19.02.2016, 8 U 1265/14, 8 U 1266/14, 8 U 1267/14, 8 U 1268/14 und andere

Investmentfonds: Besteuerung wird vereinfacht

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung gebilligt. Damit soll die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern vereinfacht und leichter handhabbar gemacht werden, so das BMF. Bekannte Steuergestaltungsmodelle würden ausgeschlossen und die Gefahr von neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich reduziert. EU-rechtliche Risiken, die sich heute aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für inländische und ausländische Investmentfonds ergeben, würden ausgeräumt.

Das geltende Investmentsteuerrecht sei komplex und stelle hohe Anforderungen für die Besteuerung der Anleger von Publikums-Investment-



fonds. Der Gesetzentwurf enthalte daher ein grundlegend reformiertes Besteuerungssystem für solche Investmentfonds. Statt bisher bis zu 33 Besteuerungsgrundlagen bräuchten die Anleger für ihre Steuererklärung zukünftig nur noch vier Angaben: die Höhe der Ausschüttung, den Wert des Fondsanteils am Jahresanfang, den Wert des Fondsanteils am Jahresende und die Angabe, ob es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds handelt. Diese Informationen seien leicht zu beschaffen. Es werde daher zukünftig ohne steuerliche Nachteile möglich, in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln, erwartet das BMF. Damit werde das neue Investmentsteuergesetz der steigenden Mobilität der Bürger gerecht.

Über die Reform der Investmentbesteuerung hinaus enthält der Entwurf laut Ministerium eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit der Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Geschäfte) verhindert werden. Nach dieser Neuregelung sei die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt. Diese Beschränkung gelte bei Dividendenerträgen von mehr als 20.000 Euro jährlich. Kleinanleger seien daher nicht betroffen.

Im Einzelnen sehe die geplante Reform der Investmentbesteuerung vor, dass erstmals auch bei inländischen Publikums-Investmentfonds die aus deutschen Einkunftsquellen stammenden Dividenden und Immobilienerträge auf Fondsebene besteuert werden. Alle anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften) seien auf Fondsebene weiterhin steuerfrei. Damit würden inländische und ausländische Publikums-Investmentfonds gleich besteuert, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die im geltenden Recht bestehenden Risiken eines Verstoßes gegen EU-Recht zu beseitigen.

Wie bisher blieben Investmenterträge steuerfrei, wenn die Investmentanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (private Riester-Renten) oder Basisrentenverträgen (Rürup-Renten) gehalten werden oder wenn die Erträge gemeinnützigen Anlegern zufließen. Beim Anleger seien die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich in voller Höhe zu versteuern. Eine Ausnahme gilt laut BMF für Publikums-Investmentfonds, die überwiegend in Aktien

oder in Immobilien investieren, weil bei diesen Aktien- und Immobilienfonds bereits ein Teil der Erträge auf der Fondsebene besteuert wurde. Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf der Fondsebene werde bei Aktien- und Immobilienfonds ein Teil der Ausschüttung und des Gewinns aus der Veräußerung des Investmentanteils von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung). Für Privatanleger seien bei Aktienfonds 30%, bei Mischfonds 15% und bei Immobilienfonds 60% der Erträge steuerfrei. Bei Immobilienfonds, die überwiegend in ausländische Immobilien investieren, gelte ein höherer Freistellungssatz von 80%, weil ausländische Staaten die dortigen Immobilien erträge in der Regel bereits in höherem Maße auf Fondsebene besteuert haben. Wenn der Publikums-Investmentfonds nichts oder nur in sehr geringem Maße ausschüttet, werde eine Vorabpauschale erhoben. Damit soll laut Finanzministerium die Nutzung von Investmentfonds als Steuerstundungsmodell verhindert werden. Die Höhe der Vorabpauschale bestimme sich nach dem Wert des Fondsanteils am Jahresanfang multipliziert mit einem Basiszinssatz. Dieser Basiszins sei ein einmal jährlich durch die Bundesbank ermittelter Durchschnittszinssatz öffentlicher Anleihen. Für das Jahr 2015 hätte die Vorabpauschale rund 0,7% betragen.

Bei Spezial-Investmentfonds, die für institutionelle Anleger wie Banken, Versicherungen und Industrieunternehmen konzipiert sind, werde die bisherige Systematik grundsätzlich fortgeführt. Gleichwohl seien auch hier Anpassungen erforderlich. Die Neuregelungen in diesem Bereich verfolgten die Ziele, Steuerumgehungsmodelle auszuschließen, Gestaltungsspielräume einzuschränken und EU-rechtliche Risiken auszuräumen.

Keine Veränderung enthalte der Entwurf bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz. Es bleibe das Ziel der Bundesregierung, eine Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz zu schaffen, die keine neue steuerliche Belastung bei der Finanzierung junger, innovativer Unternehmen schafft. Dafür müsse sichergestellt sein, dass die Regelungen für junge, innovative Unternehmen aus Sicht der EU-Kommission europarechtlich zulässig sind. Die Arbeiten an einer solchen Lösung gehen laut BMF weiter.

Die neuen Vorschriften sollen ab dem 01.01.2018 angewendet werden. Die Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften soll bereits ab dem 01.01.2016 gelten, um Gestaltungen schon in der Dividendensaison 2016 zu verhindern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 24.02.2016

Unternehmer

Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus

Ein Unternehmer nahm in den Streitjahren u.a. aus den Rechnungen einer Firma X-GmbH und einer Firma Y-GmbH den Vorsteuerabzug vor. Das Finanzamt versagte nach Durchführung einer Außenprüfung den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen, da es annahm, die X-GmbH sei eine „Briefkastenfirma“, die tatsächlich nicht wirtschaftlich tätig gewesen sei. Es sei nicht glaubhaft, dass die X-GmbH die abgerechneten Leistungen erbracht habe. Auch die Y-GmbH habe die abgerechneten Leistungen nicht erbracht; sie sei bereits einen Monat vor der angeblichen Leistung wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht worden.

Das Finanzgericht entschied im Sinne des Finanzamtes und führte aus, die X-GmbH habe unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift keinen Geschäftssitz gehabt und unter dieser Anschrift keine Geschäftstätigkeit in irgendeiner Form ausgeübt. Die Richter teilten die Zweifel des Finanzamtes, ob die X-GmbH die in Rechnung gestellten Leistungen überhaupt erbracht habe. Ebenso habe die Y-GmbH keinen Sitz an der in der Rechnung genannten Adresse gehabt und sei, wie vom Finanzamt bereits festgestellt, seit November 2006 gelöscht. Zudem bestünden hinsichtlich der Y-GmbH Zweifel, ob diese die abgerechneten Leistungen erbracht habe.

Der Unternehmer wollte das nicht hinnehmen und zog vor den BFH. Doch auch dort wurde die Meinung von Finanzamt und Finanzgericht bestätigt: Das Finanzgericht habe zu Recht erklärt, dass der Vorsteuerabzug ausscheide, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz tatsächlich nicht bestanden habe. Die Angabe einer Anschrift, an der keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfänden, reiche nicht aus, bekräftigten die Richter.

BFH, Beschluss vom 8.7.2015, XI B 5/15

Verlust aus GmbH-Beteiligung: Keine Anschaffungskosten bei Zuführung von Eigenkapital, um Sicherheiten abzulösen

Der Kläger war an einer GmbH zu mehr als 1 % beteiligt. Für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft stellte er Sicherheiten (Grundschild und Bürgschaft) zur Verfügung. Die GmbH geriet 2008 in die Krise

und stellte 2009 ihren operativen Geschäftsbetrieb ein. Um eine Liquidation zu verhindern, veräußerte der Kläger – in Abstimmung mit der Bank – das mit der Grundschild belastete Grundstück und zahlte den Erlös in die Kapitalrücklage ein. Die GmbH überwies den Betrag an die Bank, die daraufhin auf weitere Forderungen verzichtete. Im Anschluss veräußerte der Kläger seinen Anteil an der GmbH. Den Verlust aus der Veräußerung machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Dabei behandelte er die Einzahlung in die Kapitalrücklage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Dem ist das Finanzamt nicht gefolgt.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Finanzgericht Düsseldorf abgewiesen. Nachträgliche Anschaffungskosten erkannte es nicht an, soweit die Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Ablösung der vom Kläger gewährten Sicherheiten verwendet worden ist. Zwar seien Zahlungen in die Kapitalrücklage grundsätzlich als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig. Dies gelte jedoch dann nicht ohne Weiteres, wenn die Zahlungen dazu dienten, die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Sicherungsgeber abzuwenden. Der Aufwand sei dann durch die Ablösung der Sicherheiten veranlasst und teile deren steuerliche Beurteilung.

Die Ablösung weder der Grundschild noch der Bürgschaft habe nachträgliche Anschaffungskosten auslösen können. Denn der Kläger habe keinen werthaltigen Rückgriffsanspruch gegen die GmbH besessen. Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts seien insoweit – im Streitfall im Hinblick auf die Bürgschaft – weiter anzuwenden. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass das im GmbH-Gesetz verankerte Eigenkapitalersatzrecht mit Wirkung zum 1. November 2008 abgeschafft worden sei. Da der Kläger die Bürgschaft vor diesem Zeitpunkt gewährt habe und die GmbH auch vorher in die Krise geraten sei, müssten die bis dahin gültigen steuerlichen Folgen des Eigenkapitalersatzrechts fortgelten. Durch das „Stehenlassen“ der Bürgschaft im Jahr 2008 unterfalle diese den alten Regeln.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG Düsseldorf, Mitteilung vom 04.11.2015 zu den Urteilen 11 K 3617/13 und 11 K 3615/13 vom 18.12.2014



Dreiecksfahrten: Kein voller Betriebsausgabenabzug

Der BFH hat die Rechtsauffassung des 11. Senats des FG Münster zur Höhe des Betriebsausgabenabzugs für so genannte Dreiecksfahrten eines selbstständigen Steuerberaters weitgehend bestätigt. Hierbei handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, bei denen eine Einzelfahrt am Tag durch einen Mandantenbesuch unterbrochen wird. Der Kläger ermittelte die Privatnutzungsanteile für seine betrieblichen Pkw durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Dabei behandelte er bei den Dreiecksfahrten stets alle drei Teilstrecken als betriebliche Fahrten. Das Finanzamt erkannte den vollen Betriebsausgabenabzug lediglich für die Teilstrecken an, die unmittelbar beim Mandanten begannen oder endeten. Für die unmittelbare Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb setzte es nur die hälftige Entfernungspauschale an. Das FG Münster gab der Klage teilweise statt. Es gewährte dem Kläger für die direkten Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zwar nicht den vollen Betriebsausgabenabzug, aber die ganze Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer). Die Betriebsausgaben seien für Strecken zwischen Wohnung und Betrieb auf die Entfernungspauschale begrenzt. Entgegen der Ansicht des Finanzamts könne allerdings keine Begrenzung auf die Hälfte der Entfernung vorgenommen werden, auch wenn für einen der beiden Wege bereits ein voller Betriebsausgabenabzug gewährt wurde.

Dem folgte der BFH insoweit, als er den vom Kläger begehrten vollen Betriebsausgabenabzug für die Dreiecksfahrten nicht zuließ. Denn durch die Entfernungspauschale seien sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Betriebsstätte veranlasst sind. Auch die vom Finanzamt verfolgte hälftige Kürzung der Entfernungspauschale ließ der BFH – ebenso wie das FG Münster – nicht zu. Ungeachtet der Unterbrechungen durch Mandantenbesuche handele es sich insgesamt um Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, weil sich der jeweilige Zielort nicht ändere.

Der BFH hob das Urteil des FG Münster dennoch auf, weil der Kläger im Ergebnis neben der Entfernungspauschale die vollen Fahrtkosten für die Strecke der jeweiligen „Umwegfahrt“ (Wohnung–Mandant–Büro beziehungsweise Büro–Mandant–Wohnung) und damit einen zu hohen Betriebsausgabenabzug erhalten habe. Die Höhe der Saldierung muss laut FG jetzt im zweiten Rechtsgang geklärt werden.

FG Münster, PM vom 16.11.2015 zu Urteil vom 19.12.2014, 11 K 1785/11 F und BFH, Urteil vom 19.05.2015, VIII R 12/13

Verbindliche Auskunft: Antrag für Wert bei Gebührens-Bemessung entscheidend

Der Wert für die Bemessung der Gebühr, die für eine verbindliche Auskunft durch die Finanzbehörde zu entrichten ist, richtet sich nach dem Antrag und wird in Anlehnung an den Streitwert eines gerichtlichen Verfahrens berechnet. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

In dem Urteilsfall plante die Klägerin eine Umstrukturierung ihres Konzerns und fragte beim Finanzamt an, ob die geplante Gestaltung die Aufdeckung stiller Reserven auslösen würde. Die Behörde verneinte diese für die Klägerin nachteilige Rechtsfolge. Für die erteilte Auskunft erhob die Finanzbehörde eine dem Grunde nach gesetzlich vorgeschriebene Auskunftsgebühr. Bei der Berechnung der Gebühr stellte das Finanzamt auf die überschlägig ermittelte Steuerbelastung ab, die eingetreten wäre, wenn diese stillen Reserven tatsächlich aufzudecken und zu versteuern wären.

Die im Anschluss erhobene Klage vor dem Finanzgericht war insoweit erfolgreich, als das FG gebührenmindernd berücksichtigte, dass eine Aufdeckung stiller Reserven auch eine höhere steuermindernde Abschreibung in den Folgejahren bedeutet hätte; diese Minderungen der Steuerbelastung in den Folgejahren berücksichtigte das FG bei der Gebührenhöhe.

Der BFH hob nun das Urteil des FG auf und wies die Klage ab. Die Gebühr einer verbindlichen Auskunft könne nur auf der Grundlage der im Antrag auf Auskunft gestellten Rechtsfragen berechnet werden. Nicht gestellte Fragen seien – weder erhöhend noch mindernd – zu berücksichtigen, auch wenn sie sich als Folgefragen aus dem Antrag ergäben. Für die Berechnung der steuerlichen Auswirkungen sei auf die bekannten Grundsätze der gerichtlichen Streitwertermittlung zurückzugreifen. Der Auffassung der Klägerin, der Wert der Auskunft sei pauschal mit zehn Prozent der steuerlichen Auswirkungen anzusetzen, folgte der BFH nicht. Die Bedeutung der Auskunft für den Antragsteller als grundsätzlich verbindliche Entscheidung über die Rechtsfragen rechtfertige keine pauschale Minderung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.04.2015, IV R 13/12

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft muss Anwendung tariflicher Entgeltordnung auf Lehrkräfte des Landes Berlin hinnehmen

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW) kann vom Land Berlin nicht verlangen, auf die Arbeitsverhältnisse der angestellten Lehrkräfte tarifliche Vorschriften zur Eingruppierung und Vergütung nicht anzuwenden, die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb Beamtenbund und Tarifunion abgeschlossen wurden. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin entschieden. Gegen das Urteil kann Berufung zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Das Land Berlin gehört der TdL an und vergütete seine angestellten Lehrkräfte bislang nach eigenen „Lehrerrichtlinien“. Die TdL einigte sich mit der dbb Beamtenbund und Tarifunion auf einen „Tarifvertrag über die Eingruppierung und Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder“ (TV EntgO-L), der am 01.08.2015 in Kraft trat; die Verhandlungen zwischen der TdL und der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) über einen derartigen Tarifvertrag blieben demgegenüber ohne Erfolg. Das Land Berlin hob seine Lehrerrichtlinien zum 31.07.2015 auf und wendet den TV EntgO-L seitdem auf die Arbeitsverhältnisse der angestellten Lehrkräfte an. Hiergegen richtete sich die Unterlassungsklage der GEW, die unter anderem ihre Koalitionsfreiheit beeinträchtigt sah. Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Die Koalitionsfreiheit der GEW berechtigte sie nicht, die Anwendung des Tarifvertrags einer anderen Gewerkschaft auf Arbeitnehmer zu verhindern, die ihr – der GEW – nicht angehörten. Ferner sei das Ziel, weiterhin die Anwendung der Lehrerrichtlinien zu erreichen, nicht durch die Koalitionsfreiheit geschützt. Denn bei diesen Richtlinien handele es sich nicht um tarifvertragliche Vorschriften.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 16.12.2015, 21 Ca 11278/15, nicht rkr

Unfallrente: Abfindung darf bei verkürzter Lebenserwartung abgelehnt werden

Berufsgenossenschaften dürfen die Abfindung von Arbeitsunfallopfern mit dem Kapitalwert der Verletztenrente ablehnen, wenn nach ärztlicher Feststellung eine verkürzte Lebenserwartung des Betroffe-

nen besteht. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall eines Bergmannes entschieden, der wegen einer Quarzstaublungenenerkrankung eine Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bezieht. Seinen Antrag auf Kapitalisierung der Rente lehnte die Berufsgenossenschaft ab, weil keine dem Abfindungszeitraum entsprechende Lebenserwartung bestehe.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das SG Dortmund abgewiesen. Der Unfallversicherungsträger dürfe bei der Ermessensentscheidung über die Abfindung einer Rente medizinische Erwägungen berücksichtigen. Es sei statthaft, darauf zu achten, dass der Abfindungsbetrag und die voraussichtliche Rentenzahlung ohne Abfindung miteinander korrespondierten. Der Kläger sei mit sieben Stents im Herzbereich versorgt und weise ein ausgeprägtes kardiovaskuläres Risikoprofil auf. Damit bestehe eine verminderte Lebenserwartung, die die Ablehnung der Rentenkapitalisierung rechtfertige.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 03.02.2016, S 17 U 487/14

Gewöhnliche Lärmbelästigung in Großraumbüro kann keine Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ verursachen

Die langjährige Arbeit in einem Großraumbüro verursacht auch dann keine Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“, wenn sie mit Lärmeinwirkung durch Mitarbeiter, Klimaanlage, Kühltisch und zeitweise Bauarbeiten verbunden ist. Der für die Anerkennung einer gerade durch die berufliche Tätigkeit verursachten Erkrankung erforderliche Dauerschallpegel werde bei Weitem nicht erreicht, so das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg.

Ein 48-jähriger Ingenieur, der seit rund 15 Jahren in einem Großraumbüro bei der Robert Bosch GmbH beschäftigt ist, erkrankte an Tinnitus und einer leichten Hörminderung im Hochtonbereich an beiden Ohren. Er wollte erreichen, dass diese Erkrankung von der Berufsgenossenschaft als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt wird. Im Juni 2012 hatte der Ingenieur seinen Arbeitgeber informiert. Anschließende Lärmmessungen in dem Großraumbüro ergaben lediglich eine Lärmbelastung zwischen 50 dB und 65 dB. Ein von der Berufsgenossenschaft eingeschalteter ärztlicher Sachverständiger kam zum Ergebnis, dass diese Lärmbelastung viel zu gering sei, um die Erkrankung zu



verursachen. Die vorliegende Hörminderung sei altersentsprechend nicht ungewöhnlich. In Deutschland litten drei bis vier Millionen Menschen unter Ohrgeräuschen, die von unterschiedlichsten Ursachen herrührten. Gestützt auf dieses Gutachten lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung einer Berufskrankheit ab.

Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Bereits das Sozialgericht Stuttgart hat die Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit abgelehnt. Das LSG hat diese Entscheidung bestätigt und klargestellt, dass nicht jede Erkrankung auch eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Die berufliche Tätigkeit müsse Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden sein. Das habe nicht nachgewiesen werden können. Eine so genannte Lärmschwerhörigkeit könne sich nur bei einer hohen und langer andauernden Lärmbelastung entwickeln. In jedem Einzelfall erforderlich sei der Nachweis, dass die Lärmbelastung entsprechend hoch gewesen ist. Daran fehle es vorliegend. Nach langjährigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Studien sei davon auszugehen, dass eine Lärmeinwirkung von mehr als 85 dB(A) als äquivalenter Dauerschallpegel bei einem Achtstundentag über viele Arbeitsjahre gehörschädigend ist. Dieser Wert werde vorliegend bei Weitem nicht erreicht. Der Ingenieur sei im Großraumbüro keiner derartigen Lärmeinwirkung ausgesetzt gewesen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.02.2016, L 6 U 4089/15

Wertsachen eines Arbeitnehmers gestohlen: Bei fehlendem Bezug zum Arbeitsverhältnis keine Haftung des Arbeitgebers

Den Arbeitgeber treffen keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für (Wert-)Gegenstände, die ein Mitarbeiter mit an den Arbeitsplatz nimmt, wenn diese keinerlei Bezug zum Arbeitsverhältnis aufweisen und insbesondere ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebracht worden sind. Dies zeigt ein vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm verhandelter Fall.

Der Mitarbeiter eines Krankenhauses behauptete, Schmuck und Uhren im Wert von rund 20.000 Euro in den Rollcontainer des Schreibtisches seines Büros eingelegt und diesen verschlossen zu haben. Die Wertsachen habe er noch am selben Abend zur Bank bringen und dort in

sein Schließfach einlegen wollen. Aufgrund erheblicher Arbeitsbelastung habe er diese Absicht jedoch aus den Augen verloren. Einige Tage später habe er festgestellt, dass die üblicherweise verschlossene Tür zu seinem Büro aufgeschlossen, der Rollcontainer aufgebrochen und die Wertsachen entwendet worden waren. Das Öffnen der Bürotür sei nur mittels eines Generalschlüssels möglich gewesen. Diesen habe eine Mitarbeiterin leichtfertiger Weise in ihrer Kitteltasche aufbewahrt, woraus selbiger nach Aufbrechen ihres Spindes entwendet worden sei. Die Arbeitgeberin habe es unterlassen, durch klare Anweisungen oder Vorkehrungen für eine sichere Aufbewahrung des Generalschlüssels zu sorgen und dadurch den Diebstahl der Wertsachen erst möglich gemacht. Deshalb müsse sie den Schaden ersetzen.

Das Arbeitsgericht Herne hat die Klage mit Urteil vom 19.08.2015 (5 Ca 965/15) abgewiesen. Das LAG Hamm hat im Berufungstermin betont, dass sich Schutzpflichten des Arbeitgebers bezüglich vom Arbeitnehmer in den Betrieb mitgebrachter Sachen regelmäßig nur dann begründen lassen, wenn es sich um Sachen handelt, die ein Arbeitnehmer zwingend, mindestens aber regelmäßig mit sich führe oder aber unmittelbar oder mittelbar für die Arbeitsleistung benötige. Nur bezüglich solcher Sachen oder Gegenstände habe der Arbeitgeber ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um den Arbeitnehmer vor Verlust oder Beschädigung der eingebrachten Sachen zu schützen. Hinsichtlich anderer, ohne jeden Bezug zum Arbeitsverhältnis und insbesondere ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebrachter (Wert-)Gegenstände ließen sich hingegen keine Obhuts- und Verwahrungspflichten begründen, schon um den Arbeitgeber nicht ebenso unerwarteten wie unkalkulierbaren Haftungsrisiken auszusetzen. Aufgrund dieser Ausführungen des LAG nahm der Kläger seine Berufung zurück. Er hat nun die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Landesarbeitsgericht Hamm, PM vom 21.01.2016

Bauen und Wohnen

Nachbarschaftliche Gefälligkeiten begründen kein Haftungsprivileg

Wer einem Nachbarn im Rahmen einer Gefälligkeit leicht fahrlässig einen Schaden zufügt, für den die Gebäude- und Hausratsversicherung des Nachbarn eintritt, kann von der Versicherung in Regress genommen werden. Aus dem Nachbarschaftsverhältnis ergibt sich hier keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, wie das OLG Hamm klarstellt.

Die klagende Versicherungsgesellschaft nimmt den Beklagten, einen Hauseigentümer, aus Anlass erbrachter Versicherungsleistungen in Regress. Dem bei ihr versicherten Nachbarn des Beklagten erstattete die Klägerin aus einer Gebäude- und Hausratsversicherung circa 7.300 Euro für einen im August 2013 eingetretenen Wasserschaden. In langjähriger Übung übernahmen der Beklagte und sein Nachbar wechselseitig die Bewässerung der Hausgärten in der urlaubsbedingten Abwesenheit des jeweils anderen, so auch im August 2013. Während dieses Urlaubs des Nachbarn lief der in seinem Garten gelegene Teich über. Das Wasser drang in die Kellerräume des Hauses des Nachbarn ein und verursachte dort den Wasserschaden. Zuvor hatte der Beklagte absprachegemäß den nachbarschaftlichen Garten mit Wasser aus dem Teich bewässert und den Teich sodann über einen an der Außenwasserstelle angeschlossenen Schlauch aufgefüllt. Nach dem Vortrag der Klägerin hat er dabei vergessen, den Wasserhahn nach dem Auffüllen des Teiches wieder abzusperren, sodass der Teich überlaufen konnte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der einem Nachbarn leicht fahrlässig zugefügte Schaden, den eine Gebäude- und Hausratsversicherung des Nachbarn ausgleiche, begründe keinen Regressanspruch der Versicherung gegen den Schädiger. Wie im Verhältnis des Gebäudeversicherers eines Vermieters zum haftpflichtversicherten Mieter, bei dem die Rechtsprechung mit Rücksicht auf das langfristig angelegte Mietverhältnis eine Haftungsbeschränkung annehme, müsse eine solche auch für das nachbarschaftliche Verhältnis gelten, das ebenso wie ein langfristiges Mietverhältnis von Spannungen freigehalten werden solle.

Die Berufung der klagenden Versicherung war erfolgreich. Das OLG Hamm hat ihr den Regressanspruch zuerkannt. Das Rechtsverhältnis des Beklagten zu seinen Nachbarn sei zwar nicht Gegenstand einer vertraglichen Beziehung gewesen. Die Übernahme der Bewässerung des

Gartens eines Nachbarn während dessen Urlaubsabwesenheit gehöre zu den alltäglichen, unentgeltlich erbrachten Gefälligkeiten im Rahmen einer intakten nachbarschaftlichen Gemeinschaft. Allerdings hafte der Beklagte deliktsrechtlich für den Schaden. Er habe es versäumt, den Wasserhahn nach dem Wiederauffüllen des Teiches zu schließen. Sein Versehen sei die einzige ernst zu nehmende Erklärung für den Schaden und begründe den Vorwurf leicht fahrlässigen Verhaltens.

Für einen zwischen dem Beklagten und seinem Nachbarn für den Fall einer leicht fahrlässigen Schädigung vereinbarten Haftungsausschluss gebe es keine Anhaltspunkte. Nach den übereinstimmenden Angaben des Beklagten und seines Nachbarn habe man sich hierüber keine Gedanken gemacht. Entgegen der Ansicht des LG lasse sich allein aus dem guten Nachbarschaftsverhältnis keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ableiten. Eine solche erkenne die Rechtsprechung nur bei Gebäudeversicherungsverträgen zwischen dem vermietenden Hauseigentümer als Versicherungsnehmer und seiner Gebäudeversicherung an. Sie sei nicht auf andere Fallgestaltungen zu übertragen.

Der hinter der Annahme eines Regressverzichts stehende Gedanke – die Vermeidung der Belastung eines Mietverhältnisses – könne nicht ohne Weiteres auf andere Konstellationen wie zum Beispiel die Beschädigung des Hausrats des Vermieters durch den Mieter angewandt werden. Das Gebrauchsrecht des Mieters beziehe sich auf das Gebäude und nicht auch auf den Hausrat des Vermieters, für deren Versicherungsprämien der Mieter zudem in keiner Weise aufkomme. Anders bei der Gebäudeversicherung, bei der der Mieter über den kalkulierten Kaltmietzins oder durch die gesondert erhobenen Nebenkosten an der Prämie beteiligt sei. Wenn man das Mietverhältnis von Belastungen aus einem Regress freigehalten wolle, müsse man beispielsweise auch dem Kraftfahrzeug-Kaskoversicherer und dem Krankenversicherer des Vermieters einen Regressverzicht zumuten, wenn der Mieter versehentlich das Kraftfahrzeug des Vermieters beschädige oder den Vermieter körperlich verletze. Einen derartig weit gefassten Regressverzicht lehne die Rechtsprechung zu Recht ab. Deswegen sei auch kein Regressverzicht bei Schadensfällen im Rahmen eines Nachbarschaftsverhältnisses anzuerkennen.

OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2015, 9 U 26/15, rkr



Umzug: Jobcenter kann auch Kosten für Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses zu erstatten haben

Bei einem Umzug, für den das Jobcenter eine Zusicherung hinsichtlich der Aufwendungen für die neue Unterkunft erteilt hat, zählen auch die Kosten für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses zu den „eigentlichen“ Umzugskosten im engeren Sinn. Diese seien daher vom Jobcenter zu erstatten, so das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen im Fall eines 1955 geborenen Klägers, der nach der Trennung von seiner Ehefrau umzog. Das beklagte Jobcenter hatte dem Kläger zugesichert, dass die Aufwendungen für die neue Wohnung berücksichtigt, das heißt vom Jobcenter getragen, werden können. Das Jobcenter bezahlte – aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers – die Kosten für ein Umzugsunternehmen. Die Übernahme der Kosten für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses und des Nachsendeantrages lehnte es ab.

Das LSG führt dagegen aus, dass auch die Kosten für den Nachsendeantrag und für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses zu den „eigentlichen“ Umzugskosten im engeren Sinne des § 22 Absatz 6 Sozialgesetzbuch II zählen. Mit der Zusicherung habe die Beklagte bestätigt, dass der Umzug erforderlich und die neue Wohnung des Klägers auch angemessen war. Aufgrund der Zusicherung sei das Jobcenter verpflichtet, die notwendigen und erforderlichen Kosten des Umzuges zu tragen. Die Kosten für den Nachsendeantrag und für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses gingen zwangsläufig mit dem Umzug einher, seien unmittelbar durch diesen veranlasst und nicht zu vermeiden. Der Kläger könne seine postalische und telefonische Erreichbarkeit nicht anders gewährleisten.

Zwar sei der Begriff der berücksichtigungsfähigen Umzugskosten eng auszulegen. Auch habe das Bundessozialgericht (BSG) die hier streitigen Kosten bislang noch nicht ausdrücklich als Umzugskosten benannt. Allerdings habe das BSG zum Beispiel auch die Kosten für die Sperrmüllentsorgung zu den erstattungsfähigen Umzugskosten gezählt. Damit sei klargestellt, dass unter den Begriff der Umzugskosten nicht nur die unmittelbaren Transportkosten fielen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.10.2015, L 6 AS 1349/13, Revision: B 14 AS 58/15 R

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Notrufsystem in Seniorenresidenz kann darunter fallen

Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, können als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG die Einkommensteuer ermäßigen, sagt der BFH. Der Kläger bewohnt eine Drei-Zimmer-Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer Seniorenresidenz. Neben dem Mietvertrag mit dem Eigentümer der Wohnung schloss er mit dem Betreiber der Residenz einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Darin verpflichtete sich der Betreiber unter anderem dazu, dem Kläger 24 Stunden pro Tag ein Notrufsystem zur Verfügung zu stellen, einschließlich des für die Nachtwache und die Soforthilfe im Notfall erforderlichen Fachpersonals.

In seiner Steuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger 1.357 Euro (76 Prozent der Betreuungspauschale) als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG geltend. Das Finanzamt gewährte ihm nur eine Steuerermäßigung in Bezug auf die Aufwendungen für den Hausmeister und die Reinigung.

Der BFH bestätigte die Vorinstanz und hat entschieden, dass es sich bei den Aufwendungen für das mit der Betreuungspauschale abgegoltene Notrufsystem um solche für eine haushaltsnahe Dienstleistung im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG handelt. Durch die Rufbereitschaft werde sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhalte, im Notfall Hilfe erhalten könne. Eine solche Rufbereitschaft leisteten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Es handele sich damit um haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne der Vorschrift. Diese würden nach Auffassung des BFH auch in dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Da der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintrete, werde die Leistung auch im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht. Ohne Bedeutung sei insoweit, dass die Notrufzentrale sich außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen befindet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.09.2015, VI R 18/14

Bußgeld & Verkehr

Fahrverbote: Keine Parallelvollstreckung in so genannten Mischfällen

§ 25 Absatz 2a Straßenverkehrsgesetz (StVG) untersagt die zeitgleiche Vollstreckung verhängter Fahrverbote auch in so genannten Mischfällen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm stellt klar, dass in Mischfällen bei einem Betroffenen mehrere Fahrverbote zu vollstrecken seien, die zum Teil ohne und zum Teil mit der Zubilligung einer Abgabefrist von vier Monaten für den Führerschein (Vier-Monats-Frist) verhängt worden seien.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte sich der Betroffene wegen einer im Juli 2014 in Espelkamp begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu verantworten. Ihm wurde zur Last gelegt, die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften um 48 km/h überschritten zu haben. Die Bußgeldbehörde belegte ihn deswegen mit einer Geldbuße von 200 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot. Dabei billigte sie ihm eine Abgabefrist von vier Monaten für den Führerschein zu.

Über den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid hatte das Amtsgericht (AG) Lübbecke im März 2015 zu entscheiden. In dem Verfahren war zu berücksichtigen, dass das AG Kassel den Betroffenen aufgrund einer weiteren Geschwindigkeitsüberschreitung von 50 km/h bereits mit einer Geldbuße von 280 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot, wiederum unter Gewährung einer Führerscheinabgabefrist von vier Monaten, belegt hatte. Die Kasseler Entscheidung war im Januar 2015 rechtskräftig geworden, eine Vollstreckung des Fahrverbots hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das AG Lübbecke noch nicht stattgefunden. Letzteres verhängte gegen den Betroffenen für den in Espelkamp begangenen Verkehrsverstoß eine Geldbuße von 200 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot, jedoch ohne Zubilligung einer Vier-Monats-Frist. Gleichzeitig ordnete es die Parallelvollstreckung beider Fahrverbote an mit der Konsequenz, dass der Betroffene nur einen Monat kein Fahrzeug im Straßenverkehr hätte führen dürfen. Die gegen das amtsgerichtliche Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Ausspruches über die Parallelvollstreckung durch das OLG Hamm. Die Rechtsbeschwerde sei insoweit bereits deswegen begründet, weil das AG über die Frage der Parallelvollstreckung noch gar nicht

habe entscheiden dürfen. Diese Entscheidung sei nicht im gerichtlichen Bußgeldverfahren, in dem es um die Verhängung des Fahrverbotes gehe, zu treffen, sondern erst nach Rechtskraft der ein Fahrverbot aussprechenden gerichtlichen Entscheidung. Sie sei auch zunächst von der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft zu treffen. Eine gerichtliche Entscheidung sei erst veranlasst, wenn sich der Betroffene gegen die Vollstreckungsentscheidung der Staatsanwaltschaft beschwere.

In Bezug auf die dem Fall zugrunde liegende Rechtsfrage der zeitgleichen (Parallel)-Vollstreckung verhängter Fahrverbote, weist das OLG auf Folgendes hin: Bei der Vollstreckung von Fahrverboten enthalte das StVG eine differenzierte Regelung. In mehreren Bußgeldbescheiden jeweils ohne Gewährung einer Vier-Monats-Frist verhängte Fahrverbote seien grundsätzlich nebeneinander zu vollstrecken. Dies führe zu einer Parallelvollstreckung, wenn die Entscheidungen zur selben Zeit Rechtskraft erlangten. Demgegenüber seien aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 25 Absatz 2a Satz 2 StVG in verschiedenen Bußgeldverfahren jeweils unter Bewilligung der Vier-Monats-Frist verhängte Fahrverbote nacheinander zu vollstrecken, die Fahrverbotsfristen würden also addiert. So solle verhindert werden, dass ein Betroffener mehrere kurz hintereinander verhängte Fahrverbote durch ein Ausnutzen der Vier-Monats-Frist zusammenlege.

Im vorliegenden Verfahren sei ein so genannter Mischfall zu beurteilen. Es gehe um die Vollstreckung zweier Fahrverbote, von denen eines mit der Vier-Monats-Frist und das andere ohne diese Frist zu vollstrecken sei. Auch in diesen Fällen versage § 25 Absatz 2a Satz 2 StVG eine Parallelvollstreckung. Bereits nach dem Wortlaut der Norm reiche es aus, wenn bei der Vollstreckung eines der verhängten Fahrverbote die Vier-Monats-Frist gelte. Der Gesetzgeber habe gerade verhindern wollen, dass ein Betroffener die Vier-Monats-Frist dazu verwende, ein gegen ihn verhängtes Fahrverbot mit einem weiteren Fahrverbot zusammenzulegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 08.10.2015, 3 RBs 254/15, rechtskräftig

Unreine Luft: Anwohner erzwingt Tempo 30

Anwohner können im Einzelfall die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auch auf Hauptverkehrsstraßen verlangen, wenn ein Luftrein-



halteplan dies vorsieht. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden und der Klage eines Anwohners der Berliner Allee in Berlin-Weißensee auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h entsprochen.

Bei der Berliner Allee handelt es sich um die Bundesstraße 2, die pro Fahrtrichtung zwei bis drei Spuren aufweist. Auf ihr verkehren drei Bus- und vier Straßenbahnlinien. Die Verkehrslenkung Berlin lehnte den Antrag des Klägers, die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit zum Zweck der Verminderung der Luftschadstoffe auf 30 km/h zu reduzieren, im Wesentlichen unter Berufung auf die überregionale Bedeutung der Verkehrsverbindung ab. Zur Sicherung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes müsse es bei Tempo 50 bleiben.

Das VG Berlin verpflichtete die Verkehrslenkung Berlin zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Berliner Allee zwischen Indira-Gandhi- und der Rennbahnstraße. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bestehe diese Verpflichtung immer dann, wenn ein Luftreinhalteplan dies vorsehe. Ein solcher Plan liege hier mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossenen Luftreinhalteplan 2011 bis 2017 vor. Danach solle Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in solchen Abschnitten eingeführt werden, in denen mit einer Überschreitung des NO₂-Grenzwertes zu rechnen ist. Die Grenzwerte für NO₂ seien bereits 2012 um zehn Prozent überschritten worden und es gebe keine Anhaltspunkte für Verbesserungen. Ein überwiegend stetiger Verkehrsfluss sei auch bei einer Geschwindigkeitsreduzierung gesichert. Auch die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der anderen Verkehrsteilnehmer würden ausreichend berücksichtigt, so das VG.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg möglich.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 04.01.2016, VG 11 K 132.15, nicht rechtskräftig

Verkehrsschild „Ende der Autobahn“ ordnet keine Geschwindigkeitsbegrenzung an

Das Verkehrsschild „Ende der Autobahn“ zeigt lediglich an, dass die besonderen Regeln für die Autobahn nicht mehr gelten. Es ordnet keine

Geschwindigkeitsbeschränkung an. Dies macht das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einem Hinweisbeschluss deutlich.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Betroffene mit seinem Pkw die Autobahn verlassen und das Verkehrsschild „Ende der Autobahn“ gesehen und passiert. In Höhe eines Fußweges ergab eine Geschwindigkeitsmessung, dass der Betroffene 76 km/h fuhr. Nach Auffassung der Bußgeldbehörde liegt diese Stelle innerhalb einer geschlossenen Ortschaft mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das Amtsgericht (AG) verurteilte den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft zu einer Geldbuße von 120 Euro. Der Betroffene habe nach dem Passieren des Schildes „Ende der Autobahn“ die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einhalten müssen, ohne dass es darauf ankomme, ob nach dem Schild noch ein weiteres, die Geschwindigkeit regelndes Schild oder ein Ortseingangsschild aufgestellt gewesen sei.

Der Betroffene legte gegen die Verurteilung Rechtsbeschwerde ein und hatte damit – vorläufig – Erfolg. Das OLG Hamm hat das Urteil des AG aufgehoben und das Bußgeldverfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG zurückverwiesen. Die Feststellungen des AG rechtfertigten keine Verurteilung des Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften. Das AG habe lediglich festgestellt, dass der Betroffene das Verkehrsschild „Ende der Autobahn“ passiert habe. Dieses zeige lediglich an, dass die besonderen Regelungen für die Autobahn fortan nicht mehr gelten sollten. Es enthalte keine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Das AG habe daher aufklären müssen, ob der Betroffene ein Ortseingangsschild passiert habe oder aber der Charakter einer geschlossenen Ortschaft am Ort der Geschwindigkeitskontrolle offensichtlich und eindeutig gewesen sei. Wenn eine Ortstafel fehle, beginne die geschlossene Ortschaft da, wo die eindeutig geschlossene Bauweise erkennbar anfangen. Die Bußgeldsache sei daher vom AG erneut zu verhandeln und zu entscheiden. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.11.2015, 5 RBs 34/15, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Ernsthafter Testierwille: Nicht bei Testament auf zusammengefaltetem Pergamentpapier

Ein ernsthafter Testierwille kann nicht feststellbar sein, wenn das vermeintliche Testament nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem Stück Papier oder einem zusammengefalteten Pergamentpapier errichtet worden ist. Unter Hinweis auf diese Rechtslage hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm eine Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Lübbecke bestätigt, das die Erteilung eines auf der Grundlage zweier vermeintlicher Testamente beantragten Erbscheins abgelehnt hatte.

Die im Juli 2013 mit 102 Jahren verstorbene, verwitwete Erblasserin war Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Lübbecke. Sie hinterließ eine in Preußisch Oldendorf lebende Tochter, drei Enkel in Lübbecke und eine Enkelin in Münster. Die Enkelkinder stammten von dem 2009 vorverstorbenen Sohn H. der Erblasserin ab. In der Annahme, gültige Testamente der Erblasserin in den Händen zu haben, aus denen sich eine Erbeinsetzung ihres Vaters H. ergebe, legten die Enkel im April 2014 zwei Schriftstücke aus dem Jahr 1986 vor. Bei einem dieser Schriftstücke handelte es sich um einen circa 8x10 Zentimeter großen, per Hand ausgeschnittenen Zettel mit der handschriftlichen Aufschrift: „Tesemt ... Haus ... Das für H.“. Unter dieser folgten die Angabe 1986 und ein Schriftzug mit dem Nachnamen der Erblasserin. Beim zweiten Schriftstück, einem mehrfach gefalteten Stück Pergamentpapier, finden sich die gleichen Worte in leicht abgewandelter Anordnung. Auf der Grundlage der vorstehenden Schriftstücke beantragten die Enkel einen die vier Enkelkinder als Miterben ausweisenden Erbschein. Sie meinen, die Schriftstücke seien Testamente der Erblasserin mit einer Erbeinsetzung zugunsten ihres vorverstorbenen Vaters, an dessen Stelle sie als Miterben zu gleichen Teilen getreten seien.

Der Erbscheinantrag ist erfolglos geblieben. Das AG Lübbecke habe, so das OLG Hamm, den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Es könne bereits nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei den beiden Schriftstücken um letztwillige Verfügungen der Erblasserin handele. Die Errichtung eines Testaments setze einen ernstlichen Testierwillen des Erblassers voraus. Er müsse eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollen. Bloße Entwürfe eines Testaments reichten nicht aus. Im vorliegenden Fall bestünden Zwei-

fel am ernstlichen Testierwillen der Erblasserin. Diese folgten schon aus dem Umstand, dass die vermeintlichen Testamente nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem ausgeschnittenen Stück Papier und einem gefalteten Bogen Pergamentpapier geschrieben worden seien. Nach der äußeren und inhaltlichen Gestaltung sei ein Testament ebenfalls fraglich. Die Überschrift enthalte gravierende Schreibfehler, im Text fehle ein vollständiger Satz. Dabei sei die Erblasserin der deutschen Sprache in Schrift und Grammatik hinreichend mächtig gewesen.

Gegen das Vorliegen von Testamenten spreche zudem der Umstand, dass beide Schriftstücke auf das Jahr 1986 datiert sein. Ein Grund für die Errichtung zweier nahezu inhaltlich identischer Testamente innerhalb eines Jahres sei nicht ersichtlich. Das Vorliegen zweier inhaltlich ähnlicher Schriftstücke auf ungewöhnlichen Schreibunterlagen spreche vielmehr dafür, dass es sich lediglich um schriftlich dokumentierte Vorüberlegungen oder Entwürfe handele. Schließlich seien die Schriftstücke mit diversen unwichtigen und wichtigen Unterlagen ungeordnet in einer Schatulle aufgefunden worden. Auch dies lasse nicht notwendig auf einen ernsthaften Testierwillen beim Verfassen der Schriftstücke schließen. Die Erblasserin müsse die Schriftstücke nicht bewusst aufbewahrt, sondern könne diese lediglich vergessen haben. Der Umstand, dass die Erblasserin in der Folgezeit kein weiteres abweichendes beziehungsweise klarstellendes Testament errichtet habe, sei ebenfalls nicht aussagekräftig. Hierzu hätte aus Sicht der Erblasserin nur dann Veranlassung bestanden, wenn es sich bei den beiden Schriftstücken bereits um Testamente gehandelt hätte. Gerade dies sei aber nicht sicher festzustellen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27.11.2015, 10 W 153/15, rechtskräftig

Witwenrente entfällt auch bei Wiederheirat in Kalifornien

Mit einer erneuten Heirat fällt der Anspruch auf eine Witwenrente weg. Das gelte auch bei einer in den USA geschlossenen Hochzeit, betont das Sozialgericht (SG) Berlin in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil. Die Witwe müsse ihre erneute Heirat der Rentenversicherung anzeigen. Unterlasse sie dies, verletze sie damit ihre Mitwirkungspflich-



ten zumindest grob fahrlässig, was zu einer Rückerstattungspflicht in Bezug auf die zu Unrecht geleistete Rente führe.

Die inzwischen 84 Jahre alte Klägerin aus Berlin bezog nach dem Tod ihres Ehemannes ab 1993 von der beklagten Deutschen Rentenversicherung Bund eine Witwenrente. Im entsprechenden Rentenbescheid hieß es unter anderem: „Die Rente fällt mit Ablauf des Monats der Wiederheirat weg. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns eine Wiederheirat unverzüglich mitzuteilen.“ Im Dezember 1998 heiratete sie in Santa Barbara/Kalifornien noch einmal. Diese Eheschließung teilte die Klägerin der Beklagten nicht mit. Im Dezember 2012 erlangte die Beklagte durch Anzeige Kenntnis von dieser Hochzeit. Nach weiteren Ermittlungen stoppte sie zunächst die laufende Rentenzahlung. Sodann hob sie die Witwenrente auch für die Vergangenheit auf. Insgesamt forderte die Beklagte für den Zeitraum Januar 1999 bis September 2013 die Erstattung von 148.692,71 Euro zu Unrecht gezahlter Witwenrente.

Mit ihrer im Dezember 2014 erhobenen Klage bestritt die inzwischen wieder geschiedene Klägerin, ihre Mitteilungspflichten grob fahrlässig verletzt zu haben. Ihr sei Vertrauensschutz zu gewähren. Denn sie habe keinen Anlass gehabt, die Beklagte von der Hochzeit zu unterrichten. Sie sei damals davon ausgegangen, dass die Ehe schon nach kalifornischem Recht unwirksam sei, weil statt zwei Zeugen nur einer bei der Eheschließung dabei gewesen gewesen sei.

Das SG Berlin folgte der Ansicht der Beklagten. Anspruch auf Witwenrente bestehe nach den deutschen Regelungen nur bis zu einer Wiederheirat. Für eine Unwirksamkeit der Eheschließung in Santa Barbara gebe es keine Anhaltspunkte. Es liege eine standesamtliche Heiratsurkunde vor. Nach dem kalifornischen Familiengesetz reiche für die Gültigkeit der Ehe außerdem die Anwesenheit nur eines Trauzeugen aus. Der Klägerin habe ihre Pflicht zur Mitteilung der Hochzeit aufgrund des Rentenbescheides auch bekannt sein müssen. Die diesbezüglichen Hinweise entsprächen gerade nicht der sprichwörtlichen Bleiwüste, sondern seien in einfacher Sprache verfasst, nicht versteckt und hinreichend klar gegliedert gewesen. Die sich daraus ergebende Mitteilungspflicht habe sie zumindest grob fahrlässig verletzt.

Soweit die Klägerin vortrage, von der Unwirksamkeit der Ehe ausgegangen zu sein, hätte sie sich – zumal als juristischer Laie – nicht auf ihre eigene rechtliche Wertung verlassen dürfen. Wenn sie im Übrigen den Eindruck zu erwecken suche, sie sei eine eher unbedarfte Hausfrau gewesen, mache sie sich kleiner als sie tatsächlich sei. Immerhin sei sie im Alter von weit mehr als 60 Jahren in die USA gezogen – ein Schritt, der auf Mut und Selbstvertrauen hinweise. Außerdem habe sie in der mündlichen Verhandlung sehr gepflegt, rüstig und geistig regewirkt. Schließlich liege auch kein atypischer Fall vor, der die rückwirkende Aufhebung der Rentenbewilligung möglicherweise ausschließen könnte. Die Klägerin gerate durch die Rückforderung der Rente nicht in besondere Bedrängnis, vielmehr verfüge sie über ein Sparvermögen von rund 90.000 Euro und eine Eigentumswohnung.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 11.12.2015, S 105 R 6718/14, nicht rechtskräftig

Risikolebensversicherung: Ist der Versicherte gestorben, braucht sein Arzt nicht zu plaudern

Hat ein Lebensversicherungsunternehmen starke Bedenken, ob ein an Krebs gestorbener Versicherter im Antrag auf eine Risikolebensversicherung (hier über 75.000 €) korrekte Angaben zu Vorerkrankungen und ärztlichen Behandlungen gemacht hat, kann sie dies aber nur unter Einschaltung des Hausarztes des Verstorbenen nachweisen, so ist sie auf den guten Willen des Doktors angewiesen. Der darf sich nämlich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, was auch dem „mutmaßlichen Willen“ des Verstorbenen entsprechen dürfte, so das Oberlandesgericht Karlsruhe: Von einer mutmaßlichen Entbindung von der Schweigepflicht könne nicht ausgegangen werden, nachdem eine solche möglicherweise „gerade zur Leistungsfreiheit der Versicherung gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen führen“ könne.

OLG Karlsruhe, 12 W 37/14

Medien & Telekommunikation

Rundfunkbeiträge im privaten Bereich sind verfassungsgemäß

Der VGH Baden-Württemberg hat in drei Berufungsverfahren entschieden, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verfassungsgemäß ist und die gegenüber den Rundfunkteilnehmern ergangenen Beitragsbescheide rechtmäßig sind. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat er wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Kläger, Inhaber von Wohnungen beziehungsweise Zweitwohnungen, wenden sich jeweils gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen durch den SWR. Sie machen geltend, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der seit dem 01.01.2013 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen darstellt, verfassungswidrig sei. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Erhebung des Beitrags sei nicht gegeben. Der Rundfunkbeitrag sei kein Beitrag, sondern eine Steuer, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfalle. Zudem verstöße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Auch seien die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie der einmalige Meldedatenabgleich nicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar. Nachdem die gegen die Beiträge erhobenen Klagen schon vor den Verwaltungsgerichten Karlsruhe und Stuttgart erfolglos waren, hat der VGH Baden-Württemberg jetzt die Berufungen zurückgewiesen und die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bejaht. Beim Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Abgabe. Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei eine Gegenleistung für die Zahlung des Rundfunkbeitrags. Die Anknüpfung der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung unabhängig von den Nutzungsgewohnheiten und -absichten sei verfassungsgemäß und durch die technische Entwicklung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte veranlasst. Sie sei auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit sachgerecht und stehe mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in seiner abgabenrechtlichen Ausprägung der Belastungsgleichheit in Einklang.

VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 03.03.2016, 2 S 312/15, 2 S 896/15 und 2 S 2270/15, nicht rechtskräftig

Klassenchat: Beleidigende „What's App“-Äußerungen rechtfertigen Unterrichtsausschluss

Im Klassenchat getätigte und gegen die Schulleiterin gerichtete beleidigende „What's App“-Äußerungen eines Schülers können dessen Unterrichtsausschluss rechtfertigen. Dies zeigt der Fall eines 14-jährigen Siebtklässlers, dessen Eilantrag gegen seinen durch die Schulleiterin angeordneten sofortigen fünfzehntägigen Ausschluss vom Unterricht vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart erfolglos war. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegeben.

Der Antragsteller hatte über „What's App“ im Klassenchat vom 12.11.2015 bezüglich der Schulleiterin geäußert, „Fr v muss man schlagen“ und „Ich schwör Fr v soll weg die foatze“ und – „Also du hast ja nur gesagt das fr v scheise ist“ – „ja ich weis gebe ich auch zu aber nicht das ich sie umbringen möchte“ sowie mündlich am 13.11.2015 gegenüber einem Mitschüler geäußert, „die kleine Hure soll sich abstechen“. Gegen den daraufhin von der Schulleiterin mit Bescheid vom 21.11.2015 verfügten sofortigen fünfzehntägigen Unterrichtsausschluss legte der Antragsteller Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart ein und beantragte außerdem, den sofortigen Vollzug des Unterrichtsausschlusses auszusetzen.

Diesen Antrag lehnte das VG ab. Durch die „What's App“-Äußerungen im Klassenchat vom 12.11.2015 bezüglich der Schulleiterin und der Äußerung vom 13.11.2015 sei ein schweres und wiederholtes Fehlverhalten gegeben, das zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Schulleiterin sowie zu einer schweren Störung des schulischen Friedens geführt habe. Dass der Antragsteller diese Äußerungen nicht selbst getätigt haben will, erscheine nach den vorliegenden Screenshots fernliegend, auch weil sie in jeder Hinsicht zu früherem, vergleichbar schwerem Fehlverhalten passten, so das VG. Das Fehlverhalten des Antragstellers wiege auch deshalb besonders schwer, weil es sich – schon bei Studium der vielen Klassentagebucheinträge seit Klasse 5 – an zahlreiche Vorfälle und Erziehungsmaßnahmen anschliesse, die offenbar allesamt hinsichtlich des schulischen Verhaltens des Antragstellers weitgehend folgenlos geblieben seien. Das offenbar immer wiederkehrende Fehlverhalten des Antragstellers („Angrinsen der Lehrkräfte“, „permanente Provokation“, „Nichterscheinen zum Nach-



sitzen" et cetera) müsse eine Schule nicht dauerhaft hinnehmen. Auch zum Schutze des Schulfriedens dürfe vielmehr konsequent durchgegriffen werden, wie dies im angegriffenen Bescheid getan worden sei. Die gleichzeitig verfügte Androhung des Ausschlusses aus der Schule sei bei dieser Sachlage ebenfalls rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 01.12.2015, 12 K 5587/15

Urhebervergütung: Nicht für bloßes Bereitstellen von Fernsehgeräten in Hotelzimmern

Der Betreiber eines Hotels muss der GEMA keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen, wenn die Hotelgäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Fernsehprogramme nur über eine Zimmerantenne empfangen können. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die GEMA nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahr. Außerdem führt sie das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften durch. Diese Verwertungsgesellschaften nehmen die ihnen von Urhebern, ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen und Filmherstellern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr.

Die Beklagte betreibt in Berlin ein Hotel. Sie hat 21 Zimmer des Hotels mit Fernsehgeräten ausgestattet. Die Fernsehgeräte verfügen über eine Zimmerantenne, mit der das digitale terrestrische Fernsehprogramm (DVB-T) unmittelbar empfangen werden kann. Die GEMA meint, die Beklagte habe durch das Bereitstellen der Fernsehgeräte in das Recht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke und Leistungen eingegriffen. Sie hat die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für den Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 30.06.2011 in Höhe von 765,76 Euro in Anspruch genommen. Während die Klage zunächst Erfolg hatte, hat der BGH sie abgewiesen.

Die Beklagte hat durch das bloße Bereitstellen von Fernsehgeräten, mit denen Gäste des Hotels ausgestrahlte Fernsehsendungen über eine Zimmerantenne empfangen können, nicht in die Rechte von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke oder Leistungen eingegriffen. Sie habe dadurch weder das Senderecht noch das Recht der Wiedergabe von Funksendungen noch ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt. Die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wegen einer öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke und Leistungen beruhten auf EU-Richtlinien. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Urhebergesetzes sei deshalb in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen. Danach setze eine öffentliche Wiedergabe eine Handlung der Wiedergabe, also eine Übertragung geschützter Werke oder Leistungen durch den Nutzer voraus. So nehme beispielsweise der Betreiber eines Hotels, der die Sendesignale von Fernsehprogrammen über eine Verteileranlage an die Fernsehgeräte in den Gästezimmern weiterleitet, eine Handlung der Wiedergabe vor. Das bloße Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stelle dagegen keine Wiedergabe dar. Der Betreiber eines Hotels, der – wie die Beklagte – die Gästezimmer lediglich mit Fernsehgeräten ausstattet, mit denen die Fernsehsendungen über eine Zimmerantenne empfangen werden können, gebe die Fernsehsendungen daher nicht wieder und schulde keine Urhebervergütung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.12.2015, I ZR 21/14 – Königshof

Staat & Verwaltung

Reform des Investmentsteuerrechts stärkt Wagniskapitalstandort Deutschland

Nach Ansicht von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) beinhaltet die Reform des Investmentsteuerrechts, die die Bundesregierung am 24.02.2016 verabschiedet hat, „wichtige Aspekte zur Stärkung des Wagniskapitalstandorts Deutschland“.

„Start-ups sind Motor des innovativen Wandels, schaffen Arbeitsplätze und sichern damit die Grundlage künftigen Wachstums. Sie brauchen geeignete Rahmenbedingungen, um zu wachsen“, so Gabriel. Deswegen sei es wichtig, den Wagniskapitalstandort Deutschland zu stärken und die Finanzierung junger innovativer Unternehmen nicht zu belasten. Die jetzt beschlossene Reform des Investmentsteuerrechts, die keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz vorsieht, sei daher zu begrüßen.

Trotz der internationalen Aufmerksamkeit für die deutsche Start-up-Szene sei der deutsche Wagniskapitalmarkt im internationalen Vergleich und im Verhältnis zur deutschen Wirtschaftskraft zu klein, erläutert das Bundeswirtschaftsministerium. In anderen Ländern (USA, Großbritannien, Israel) werde ein Vielfaches an Wagniskapital relativ zur Wirtschaftskraft investiert. Die Bundesregierung habe sich daher zum Ziel gesetzt, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital zu verbessern und Deutschland für Wagniskapital attraktiver zu machen.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 24.02.2016

Kunden aus Nicht-EU-Ländern: Künftig keine Mehrwertsteuer-Rückerstattung für Kleinstbeträge mehr?

Baden-Württemberg setzt sich im Bundesrat für eine Begrenzung der Mehrwertsteuer-Erstattung für Kunden aus Nicht-EU-Ländern ein.

Derzeit würden viele Schweizer nach einem Einkauf in Deutschland die Rückerstattung auch für Kleinstbeträge fordern, erläutert das Bundesland. Diese Möglichkeit führe zu einer großen Zahl Schweizer Einkaufstouristen mit Belastungen für die grenznahe Infrastruktur – insbesondere zu vollen Parkhäusern und Verkehrsstaus. Außerdem sei eine Überlastung der Zöllner zu beobachten, die für die Bearbeitung der Anträge zuständig sind.

Baden-Württemberg schlägt daher vor, die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf die Fälle zu beschränken, in denen eine so genannte Bagatellgrenze von mindestens 50 Euro überschritten wurde. Die Bundesregierung möge einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Die Entschließung wurde in der Bundesratssitzung am 26.02.2016 vorgestellt und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung zugeleitet.

Bundesrat, PM vom 26.02.2015

Fantasiepersonalien in Urkunde eingesetzt: Vier Wochen Dauerarrest für 20-Jährigen

Das Amtsgericht (AG) München hat einen 20 Jahre alten Berliner wegen Urkundenfälschung und mittelbarer Falschbeurkundung zu vier Wochen Dauerarrest verurteilt, nachdem dieser in eine Urkunde Fantasiepersonalien eingesetzt und diese zur Erlangung eines Reisepasses und Personalausweises verwendet hatte. Dabei wandte das Gericht wegen Reifeverzögerungen des Angeklagten Jugendstrafrecht an.

Der Berliner erwirkte beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg im November 2013 eine Änderung seines Vor- und Familiennamens und erhielt dafür eine Urkunde ausgehändigt. Im September 2015 scannte er diese Urkunde mithilfe eines Flachbrettscanners. Anschließend stellte er eine Fälschung her, indem er Namen und Adresse in Fantasiepersonalien abänderte und das Datum der Urkunde aktualisierte. Dieses gefälschte Dokument benutzte er dann.

Am 22.09.2015 beantragte er damit im Kreisverwaltungsreferat einen Personalausweis und einen Reisepass. Die Sachbearbeiterin im Kreisverwaltungsreferat meldete ihn daraufhin mit dem gefälschten Namen an und beantragte entsprechende Ausweisdokumente. Dabei kam die Rückmeldung aus Berlin, dass die Dokumente, mit denen er sich ausgewiesen hatte, zur Fahndung ausgeschrieben waren. Die Mitarbeiterin des Kreisverwaltungsreferats verständigte die Polizei. Diese nahm den Berliner noch im Kreisverwaltungsreferat fest. Da er weder in München noch in Berlin über einen festen Wohnsitz verfügte, wurde gegen ihn Haftbefehl erlassen. Er befand sich bis zur Strafverhandlung in Untersuchungshaft. Wegen seiner Verhaltensauffälligkeiten war er in der Haft auf der Krankenabteilung. Der Wunsch, sein Oktoberfestdirndl zu tragen, wurde ihm aus hygienischen Gründen verwehrt.



Das Urteil stellt fest, dass er in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen aufgewachsen ist, da er von seinen leiblichen Eltern schwer misshandelt worden war. Er besuchte die Sonderschule und hat auch ein Abgangszeugnis. Er möchte Tänzer werden. In Berlin ist für die Zeit nach der Haftentlassung eine soziale Unterstützung organisiert von den dortigen Ämtern. Das AG ging bei seinem Urteil von „offensichtlichen Reifeverzögerungen“ aus und wendete Jugendstrafrecht an. Es verhängte einen vierwöchigen Dauerarrest und rechnete darauf die bereits verbüßte Untersuchungshaft an, sodass der Berliner das Gericht als freier Mann verlassen konnte.

AG München, Urteil vom 29.10.2015, 1023 Ds 462 Js 206467/15 jug

Motorradunfall auf regennasser Fahrbahn: Land haftet für fehlende Griffigkeit des Belags

Ein Bundesland kann aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung für einen Fahrbahnbelag haften, der eine unzureichende Griffigkeit aufweist, wenn es aufgrund dieser Gefahrenquelle zu einem Motorradunfall kommt. Das hat das OLG Hamm entschieden.

Die Klägerin war im Juli 2012 mit ihrem Motorrad auf einer Landstraße in Nordrhein-Westfalen unterwegs, als sie bei regennasser Fahrbahn stürzte. An ihrem Motorrad entstand ein Sachschaden von rund 2.100 Euro, den sie vom beklagten Land ersetzt verlangt. Die Klägerin behauptet, sie sei gestürzt, weil die Fahrbahnoberfläche im Bereich der Unfallstelle nicht griffig genug gewesen sei. Damit habe das Land seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Klage hatte überwiegend Erfolg. Das OLG Hamm hat der Klägerin – unter Berücksichtigung der ihr anzurechnenden Betriebsgefahr des Motorrads – 75-prozentigen Schadenersatz in Höhe von circa 1.600 Euro zugesprochen. Das beklagte Land habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Im Bereich der Unfallstelle sei der Fahrbahnbelag mindestens seit 2008 nicht griffig genug gewesen. Deswegen sei nicht mehr gewährleistet gewesen, dass auch ordnungsgemäß fahrende Motorradfahrer den Streckenabschnitt bei Nässe gefahrlos passieren könnten. Die fehlende Griffigkeit sei 2008 im Rahmen einer Straßenzustandserhebung festgestellt und dem Landesbetrieb Straßenbau spätestens im Jahr 2010 bekannt gewesen. Das Land sei gehalten gewesen, im Bereich der Unfallstelle durch eine Beschilderung auf

die bei Nässe bestehende Schleuder- und Rutschgefahr hinzuweisen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe auf maximal 30 km/h zu begrenzen. Diese Beschilderung sei vorwerfbar unterblieben. Bereits deswegen hafte das Land. Ob es darüber hinaus auch gehalten gewesen wäre, den betreffenden Fahrbahnabschnitt baulich zu sanieren, könne dahinstehen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 18.12.2015, 11 U 166/14

Europäischer Berufsausweis bringt bestimmten Berufsgruppen mehr Mobilität in Europa

Krankenpflegepersonal, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler haben es ab sofort leichter, ihren Beruf in einem anderen EU-Land auszuüben. Möglich macht es ihnen der Europäische Berufsausweis, wie die Europäische Kommission am 18.01.2016 meldet. Beim Europäischen Berufsausweis handelt es sich laut Kommission nicht um einen Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern um ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Er sei benutzerfreundlicher als die traditionellen Anerkennungsverfahren und ermögliche es, einen Antrag online zu verfolgen. Er sei der elektronische Nachweis dafür, dass alle Verwaltungskontrollen durchgeführt und die Berufsqualifikationen vom Aufnahmeland anerkannt wurden oder dass die Voraussetzungen erfüllt dafür sind, vorübergehend in einem anderen EU-Land Dienstleistungen zu erbringen.

Das System beinhaltet nach Angaben der Kommission Absicherungen, die Missbrauch verhindern sollen. Ein Warnmechanismus stelle sicher, dass Patienten und Verbraucher in der EU ausreichend geschützt sind. Der Vorwarnmechanismus verpflichte die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats dazu, die zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über solche Angehörige von Gesundheitsberufen zu unterrichten, denen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten von Behörden oder Gerichten untersagt worden ist. Auch Beschränkungen der beruflichen Tätigkeiten müssten mitgeteilt werden.

Die Kommission kündigt an, dass der Berufsausweis auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen künftig auch auf andere mobile Berufe ausgeweitet werden könnte.

Europäische Kommission, PM vom 18.01.2016

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Reiserücktritt nach Tod des Partners: Versicherung muss Stornokosten nicht übernehmen

Eine akute Belastungsreaktion aufgrund der Trauer um den Partner ist in der Regel keine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen und gibt keinen Anspruch auf Erstattung der Stornierungskosten gegen die Reiserücktrittsversicherung. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Die Klägerin buchte am 05.12.2013 für sich und ihren Ehemann zum Preis von 5.736 Euro für den Zeitraum 07.06.2014 bis 17.06.2014 eine Reise mit einem Schiff von Paris in die Normandie und durch das Loiretal. Am 30.04.2014 beantragte sie bei der beklagten Reiseversicherung den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, wobei sie selbst, ihr Ehemann und zwei weitere Personen versichert werden sollten. In der Nacht vom 30.04.2014 auf den 01.05.2014 starb völlig überraschend der Ehemann der Klägerin. Die Versicherung nahm den Antrag der Klägerin am 07.05.2014 an. Sie wusste nicht, dass der Ehemann verstorben ist. Die Klägerin stornierte die Reise am 20.05.2014. Sie habe infolge des Todes ihres Mannes an einer schweren psychosozialen Belastungsstörung gelitten, wodurch der Reiseantritt unmöglich gewesen sei. Der Reiseveranstalter berechnete Stornogebühren in Höhe von 3.441,60 Euro. Diese verlangt die Klägerin von der Reiseversicherung ersetzt. Die Beklagte verweigerte den Ersatz dieser Kosten. Daraufhin klagte die Witwe.

Das AG München wies die Klage ab. Die Reiserücktrittsversicherung müsse nicht zahlen. Nach den Versicherungsbedingungen sei die Klägerin verpflichtet gewesen, das versicherte Ereignis, also den Tod des Mannes, unverzüglich anzuzeigen und die Reise unverzüglich zu stornieren. Die Meldung erst am 20.5.2014 stelle eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung der Klägerin dar, sodass nach den Vertragsbedingungen die Versicherung von der Leistungspflicht frei geworden sei. Im Übrigen sei die Trauer der Klägerin keine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen. Die Klägerin habe nachvollziehbarerweise eine akute Belastungsreaktion gezeigt – mithin einen psychischen Schock. Dies sei jedoch keine psychische Störung im Sinne eines regelwidrigen Zustandes. Die (schwere) Trauer sei vielmehr als ganz normale Folge des Versterbens eines nahen Angehörigen zu sehen, so das Gericht. AG München, Urteil vom 20.08.2015, 233 C 26770/14, rechtskräftig

„H-Zulassung“ eines Oldtimers kann als Beschaffensvereinbarung Gegenstand des Kaufvertrages geworden sein

Erklärt ein Verkäufer im Vorfeld eines Oldtimerverkaufs dem Käufer, dass der Wagen „selbstverständlich bereits eine H-Zulassung“ habe, kann hiermit eine zu Recht erteilte „H-Zulassung“ Gegenstand des Kaufvertrages geworden sein und den Käufer zum Vertragsrücktritt berechtigen, wenn das übergebene Fahrzeug diese Beschaffenheit nicht aufweist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der beklagte Verkäufer veräußerte im März 2013 einen Ford „Seven Plus“, Baujahr 1962, für 33.000 Euro an den klagenden Käufer. Der Beklagte hatte das Fahrzeug über die Internetplattform „mobile.de“ angeboten und dabei neben dem Baujahr 1962 „(mit H-Zulassung)“ vermerkt sowie dem Käufer im Vorfeld per E-Mail mitgeteilt, dass der Wagen „selbstverständlich bereits eine H-Zulassung“ habe. In den unter Gewährleistungsausschluss abgeschlossenen schriftlichen Kaufvertrag hatten die Parteien eine H-Zulassungsbeschaffenheit des Fahrzeugs nicht aufgenommen. Tatsächlich war das im Zeitpunkt des Verkaufs abgemeldete Fahrzeug zuvor bereits mit einem H-Kennzeichen zum Verkehr zugelassen gewesen.

Nach der Übergabe ließ der Kläger das Fahrzeug sachverständig begutachten. Die Begutachtung ergab, dass dem Fahrzeug früher zu Unrecht eine H-Zulassung zuerkannt worden sei, eine solche heute aber nicht mehr erteilt werden könne. Nach dem Gutachten waren beim Fahrzeug nur kleine Teile von Ford verbaut, Motor und Fertigungstechnik des Fahrzeugs wiesen einen deutlich besseren Stand auf, als er 1962 üblich gewesen wäre. Der Kläger hat deswegen vom Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehrt. Dem ist der Beklagte mit der Begründung entgegengetreten, seine Angaben zur H-Zulassung seien nur eine unverbindliche Fahrzeugbeschreibung gewesen.

Dem trat das OLG Hamm entgegen. Danach kann der Kläger den Kaufpreis – abzüglich 150 Euro Nutzwertentschädigung für gefahrene Kilometer – Zug um Zug gegen die Rückgabe des Oldtimers verlangen. Die Vorfelderklärungen des Beklagten zur H-Zulassung seien Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung geworden. Auch bei einem privaten Verkauf habe der Kläger die Angaben des Beklagten so verstehen dürfen, dass das Fahrzeug zu Recht eine H-Zulassung besitze. Mit



der Beschreibung im Internet und in seiner E-Mail habe der Beklagte den Eindruck erweckt, umfassendes technisches und fachliches Wissen zu dem Fahrzeug zu haben. Dabei habe er mit seinen Angaben zur H-Zulassung beim Kläger die Vorstellung bewirkt, dass der Zustand des Fahrzeugs eine H-Zulassung rechtfertige und dass auch nicht das Risiko bestehe, diese später wieder zu verlieren, sodass das Fahrzeug mit deutlich höheren Steuern belegt werden könne.

Der Beklagte habe gegenüber dem Kläger nicht klargestellt, dass er nur einen früheren Zustand des abgemeldeten Fahrzeugs beschreiben wolle, ohne eigene gesicherte Erkenntnisse zur Frage der Zulassung zu haben. Der Umstand, dass die H-Zulassung im schriftlichen Vertrag nicht mehr ausdrücklich erwähnt werde, reiche für eine Zurücknahme der Vorfelderklärungen nicht aus. Da eine zu Recht erteilte H-Zulassung als Beschaffenheit des Oldtimers vertraglich vereinbart gewesen sein, greife auch der im Kaufvertrag geregelte Gewährleistungsausschluss nicht ein. Vom Kaufvertrag sei der Kläger zu Recht zurückgetreten, weil sich der Oldtimer bei der Übergabe nicht in einem Zustand befunden habe, der die Erteilung einer H-Zulassung gerechtfertigt habe.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 24.09.2015, 28 U 144/14, rechtskräftig

Reisevermittler darf Kunden nicht mit irreführenden Warnhinweisen zum Abschluss von Versicherungen drängen

Ein Reisevermittler darf Kunden nicht mit irreführenden Warnhinweisen zum Abschluss von Versicherungen drängen. Das hat das Landgericht (LG) Leipzig auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Unister Travel Retail GmbH & Co. KG entschieden. Die Richter untersagten dem Unternehmen außerdem, ein überhöhtes Zusatzentgelt für Kreditkartenzahlungen zu verlangen. Kunden, die auf der von Unister betriebenen Internetseite „fluege.de“ einen Flug buchen wollten, wurden gefragt, ob sie zusätzlich einen Umbuchungsservice und einen Reiseversicherungsschutz haben wollten. Klickten sie auf „nein“, erschien jeweils eine rot unterlegte Sprech-

blase mit der Warnung: „Achtung – nicht empfehlenswert“. Zum Umbuchungsservice enthielt die Warnung den Hinweis, eine Stornierung sei mit erheblichen Kosten bis zu 100 Prozent des Flugpreises verbunden. Laut vzbv war das falsch. Kunden könnten nach einer Stornierung in jedem Fall die im Flugpreis enthaltenen Steuern und Flughafengebühren zurückverlangen.

Irreführend sei laut LG auch der Hinweis zur angebotenen Reiseversicherung gewesen. „Volles Risiko ohne Reiseschutz!“, habe es etwa im Fall eines Krankenrücktransports oder bei einem Verlust des Gepäcks geheißt. Das suggeriere, dass der Kunde ohne Abschluss der Versicherung alle Kosten selbst zu tragen hätte. Davon habe jedoch für den gewünschten Flug von Frankfurt am Main nach Berlin keine Rede sein können. Für einen Rücktransport im Krankheitsfall kämen innerhalb Deutschlands die gesetzliche Krankenversicherung und in der Regel auch die private Krankenversicherung auf. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäckstücken hafteten die Fluggesellschaften. Die Richter hätten sich daher der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Warnhinweise irreführend sind.

Unzulässig sei nach dem Urteil auch die Zahlungspauschale von sieben Euro, die das Unternehmen unter anderem für den Einsatz von Visa-Kreditkarten verlangte. Das Entgelt übersteige in vielen Fällen den Betrag, den das Kreditkartenunternehmen für die Zahlungsabwicklung verlangt. Das sei nicht zulässig.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 10.11.2015 zu Landgericht Leipzig, Urteil vom 20.10.2015, 05 O 911/15, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Verkäufer: Nutzung der Amazon-Weiterempfehlungsfunktion unzulässig

Ein Verkäufer der Internetplattform Amazon handelt wettbewerbswidrig, wenn mittels E-Mails, die durch die Weiterempfehlungsfunktion der Plattform versandt werden, für sein Amazon-Verkaufsangebot gegenüber Dritten geworben wird, die zuvor nicht ausdrücklich in den Erhalt der Werbe-E-Mails eingewilligt haben. Das hat das OLG Hamm in einer einstweiligen Verfügungssache entschieden.

Das beklagte Unternehmen bot auf der Verkaufsplattform Amazon Sonnenschirme zum Verkauf an. Die Plattform verfügt über eine Weiterempfehlungsfunktion. Diese ermöglicht es Amazon-Kunden, Dritte mittels E-Mails auf ein in der E-Mail verlinktes Amazon-Angebot aufmerksam zu machen. Auf diese Art und Weise können auch die von der Beklagten bei Amazon angebotenen Sonnenschirme weiter empfohlen werden. Die Klägerin, ein Unternehmen, das ebenfalls im Internet mit Sonnenschirmen handelt, meint, derartige Verkaufsangebote seien wettbewerbswidrig und daher zu unterlassen, weil sie die Werbung gegenüber Empfängern ermöglichten, die in den Erhalt der Werbung zuvor nicht eingewilligt hätten. Der Unterlassungsantrag der Klägerin hatte Erfolg.

Das OLG hat es der Beklagten untersagt, ihre Sonnenschirme mit der infrage stehenden Weiterempfehlungsfunktion auf der Verkaufsplattform Amazon anzubieten. Die Beklagte sei ein Anbieter, der seine Waren auf der Plattform Amazon bewerbe und verkaufe. Sie mache sich damit die dortigen Angaben und Funktionen zu eigen und müsse sich diese zurechnen lassen. Sie sei gehalten, ihre Amazon-Angebotsseite auf Wettbewerbsverstöße hin zu kontrollieren und habe diese selbst abzustellen oder beim Betreiber der Plattform auf eine Änderung der Angaben hinzuwirken. Das vom Empfänger vorab nicht gebilligte Übersenden einer Empfehlungs-E-Mail mittels der von der Plattform zur Verfügung gestellten Weiterleitungsfunktion sei wettbewerbswidrig. Eine so versandte Empfehlungs-E-Mail sei als unverlangt zugesandte Werbung eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie enthalte eine Werbung, da sie die zum Verkauf angebotenen Sonnenschirme der Beklagten mit ihrem Produktnamen abbilde und auf die Produktangebotsseite der Beklagten verlinke. Mit dem Aufrufen des Links werde auch die Beklagte als werbende Anbieterin sichtbar.

Ohne Belang sei, dass eine derartige Empfehlungs-E-Mail nicht von der Beklagten, sondern von einem Amazon-Kunden versandt werde. Der Versand der E-Mail gehe auf die gerade zu diesem Zweck von der Beklagten genutzte Weiterempfehlungsfunktion zurück. Unerheblich sei auch, dass die Beklagte den Missbrauch der Weiterempfehlungsfunktion nicht in Kauf nehmen wolle. Es sei offensichtlich, dass diese Funktion gerade zum Versenden von Weiterempfehlungs-E-Mails an Dritte benutzt werde, ohne dass Gewissheit darüber bestehe, ob die Empfänger sich damit einverstanden erklärt hätten.

OLG Hamm, Urteil vom 09.07.2015, 4 U 59/15, rechtskräftig

Landesamt für Steuern warnt Autohändler vor missbräuchlich genutzten ausländischen USt-ID

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Steuern warnt Autohändler vor missbräuchlich genutzten ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID). Die Verfahrensweise der bandenmäßig organisierten Tätergruppen sei zwar nicht neu, werde aber trotzdem immer wieder zum Schaden von deutschen Autohändlern und der Staatskasse durch Betrug im Bereich Umsatzsteuer genutzt. Aufgrund eines Hinweises der Kriminalpolizei in einem aktuellen Fall im nördlichen Rheinland-Pfalz sei bekannt geworden, dass eine osteuropäische Tätergruppe bei deutschen Autohändlern versucht, unter Angabe einer echten ausländischen USt-ID umsatzsteuerfrei Fahrzeuge zu erwerben. Dem tatsächlichen Inhaber der USt-ID sei nach bisherigen Ermittlungen von einem Erwerb von Fahrzeugen in seinem Namen und mit seiner steuerlichen Identität nichts bekannt. Durch die Übergabe der Fahrzeuge ohne Berechnung von Umsatzsteuer entsteht laut LfSt ein erheblicher finanzieller Schaden. Allein im aktuellen Fall seien Steuern in Höhe von mehr als einer Millionen Euro hinterzogen worden. Vor diesem Hintergrund fordert das LfSt Kfz-Händler dazu auf, die Identität der Käufer und des angeblichen Auftraggebers (ausländischer Unternehmer, in dessen Auftrag und mit dessen USt-ID die Fahrzeuge angeblich erworben werden sollen) zu überprüfen. Im vorliegenden Fall sei besonders auffällig gewesen, dass die rumänische Tätergruppe als vor Ort auftretende Käufer die USt-ID eines italienischen Unternehmers angegeben hatte. Gerade in solch wirtschaftlich ungewöhnlichen Verkaufskonstellationen sei Vorsicht geboten.



Abschließend betont das Landesamt, dass für Hinweise und Fragen die örtlich zuständigen Steuerfahndungsstellen zur Verfügung stehen.
Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 23.02.2016

myTaxi: Betreiber der Taxi-App gewinnen Wettbewerbsklage gegen Taxi-Zentrale

Die Taxi-Zentrale Nürnberg eG darf den an sie angeschlossenen Taxiunternehmen nicht verbieten, ihre GPS-Positionsdaten während einer von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt an die App myTaxi zu übermitteln oder auf den Taxis für myTaxi zu werben, entschied das OLG Nürnberg. Die Taxi-Zentrale Nürnberg eG betreibt die einzige Taxifunkzentrale in Nürnberg, an die circa 300 Taxiunternehmen mit circa 500 Taxen angebunden sind. Dies entspricht 98,7 Prozent der in Nürnberg fahrenden Taxis. Sie übermittelt die meist telefonisch eingehenden Fahrtenbestellungen per Funk an die angeschlossenen Taxis. Die Satzung der Taxi-Zentrale verbietet es ihren Mitgliedern, deren GPS-Positionsdaten während einer von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt an Wettbewerber zu übermitteln oder für diese auf den Taxis werben.

Dagegen hat die Firma Intelligent Apps GmbH geklagt. Sie betreibt die Smartphone-App myTaxi, die ebenfalls dem Zweck dient, Taxis zu vermitteln – wenn auch auf einem anderen Weg: Der Kunde kann sich auf einer Karte anzeigen lassen, wo sich in der Umgebung teilnehmende Taxis befinden und durch Anklicken eines Bestellbuttons ein Taxi ordern. Die Betreiber der App sehen in den Satzungsbestimmungen der Taxi-Zentrale eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.

Die Taxi-Zentrale hingegen hält die Verbote für erforderlich. Würden die Taxis ihre Positionsdaten an die Klägerin weitergeben, könnte diese besonders lukrative Routen ausspionieren und so versuchen, Kunden der Taxi-Zentrale abzuwerben. Auch die Werbung für MyTaxi auf Fahrzeugen ihrer Mitglieder sei nicht akzeptabel, weil Taxikunden in solchen Fällen meinen könnten, dass das Taxi von myTaxi vermittelt wurde, auch wenn tatsächlich die Vermittlungsleistung von der Taxi-Zentrale erbracht wurde.

Das LG Nürnberg-Fürth war in erster Instanz der Ansicht der Klägerin gefolgt und hat die Satzungsbestimmungen für unzulässig erachtet. Die Berufung der Taxi-Zentrale blieb ohne Erfolg. Das OLG verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH). Dieser habe

schon 1992 Satzungsbestimmungen einer Taxigenossenschaft für kartellrechtswidrig erklärt, die es einem Taxiunternehmer verboten, gleichzeitig Mitglied einer zweiten konkurrierenden Genossenschaft zu sein und über ein weiteres Funkgerät auch von dieser Aufträge entgegen zu nehmen. Das OLG hält die vom BGH hierzu formulierten Grundsätze für übertragbar.

Zudem dürften die Taxiunternehmen selbst entscheiden, wem sie die von ihnen generierten GPS-Positionsdaten übermitteln. Es sei ihnen auch nicht zumutbar, sich vor jeder von der Beklagten vermittelten Fahrt aus dem System der Klägerin auszuloggen. Auch die Werbung für myTaxi auf den Taxis ihrer Mitglieder habe die Taxi-Zentrale hinzunehmen. Wer ein Taxi selbst rufe, wisse sowieso, wen er um Vermittlung der Fahrt ersucht hat, und auch in anderen Fällen sei die Gefahr einer Verwechslung nicht so schwerwiegend, dass sie eine Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen würde.

Das OLG hat eine Revision zum BGH nicht zugelassen. Die Taxi-Zentrale kann dagegen aber Beschwerde einlegen. Das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig.

OLG Nürnberg, Urteil vom 22.01.2016, 1 U 907/14, nicht rkr

Buchpreisbindung künftig auch für E-Books

Die gesetzliche Buchpreisbindung soll in Zukunft auch für elektronische Bücher gelten. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundeskabinett am 03.02.2016 beschlossen hat. Darin ist auch geregelt, dass die Preisbindung für jegliche Buchverkäufe an Letztabnehmer in Deutschland gilt.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) betont, dass mit dem Gesetz Rechtssicherheit geschaffen werde. Es gehe auch darum, im Interesse der Leser für ein vielfältiges Angebot an Buchtiteln und eine Vielzahl von Buchhandlungen zu sorgen. Das gelte nicht nur für gedruckte, sondern auch für elektronische Bücher, also E-Books. Der Gesetzentwurf trage dem gestiegenen Anteil der über das Internet verkauften Bücher und dem veränderten Leseverhalten mit elektronischen Büchern Rechnung. Er werde nun dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 03.02.2016